

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">A. Die heilige Taufe</p> <p style="text-align: center;">Artikel 172</p> <p>(1) Die heilige Taufe wird auf Christi Befehl im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen, wobei das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen wird.</p> <p>(2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.</p>	<p style="text-align: center;">A. Die heilige Taufe</p> <p style="text-align: center;">Artikel 172</p> <p>(1) Die heilige Taufe wird auf Christi Befehl im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen, wobei das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen wird.</p> <p>(2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 173</p> <p>(1) Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt, in der Regel in der Gemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.</p> <p>(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>(3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 173</p> <p>(1) Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt, in der Regel in der <i>Kirchengemeinde</i>, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.</p> <p>(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>(3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 173</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 174</p> <p>(1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, bei dem Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.</p> <p>(2) Die Taufe der Kinder hat zur Voraussetzung, daß die christliche Unterweisung der Täuflinge zu erwarten ist. Darum soll der Pfarrer vor der Taufe ein Gespräch mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe führen und sich über den Ernst des Taufbegehrens sowie den Willen zur evangelischen Erziehung der Kinder vergewissern.</p> <p>(3) Vater und Mutter sollen an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, daß besondere Umstände es verhindern. Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, soll die Taufe aufgeschoben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 174</p> <p>(1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.</p> <p>(2) Die Taufe der Kinder hat zur Voraussetzung, daß die christliche Unterweisung der Täuflinge zu erwarten ist. Darum soll die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Gespräch mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe führen und sich über den Ernst des Taufbegehrens sowie den Willen zur evangelischen Erziehung der Kinder vergewissern.</p> <p>(3) Vater und Mutter sollen an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, daß besondere Umstände es verhindern. Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, soll die Taufe aufgeschoben werden.</p>	<p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten</p>	<p>Nr. 404a Sprachlicher Änderungsvorschlag: Im Abs. 2 Satz 2 sollte das Wort „Taufbegehrens“ durch das Wort „<u>Taufwunsch</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 405 Änderungsvorschlag: Abs. 2 Satz 2 sollte folgende Fassung erhalten: „Darum <u>führt</u> die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Gespräch ... und <u>vergewissert</u> sich über den Ernst des Taufbegehrens ...“</p>	<p>Die Soll-Bestimmung drückt eine gewisse Beliebigkeit des Taufgespräches aus. Hier ist es angebracht, eine eindeutige Formulierung einzufügen, da ein solches Gespräch in jedem Fall stattfinden sollte.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 406 Änderungsvorschlag: Abs. 1 sollte folgende Fassung erhalten: „Die Kinder christlicher Eltern, die in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden sollen, sollen durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, in den ersten Wochen nach der Geburt zur Taufe angemeldet werden.“</p> <p>Nr. 407 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 Satz 2 sollte das Wort „Taufbegehren“ durch „Taufwunsch“ ersetzt werden.</p>	<p>Eine in der alten Textfassung beschriebene Regel, Kinder in den ersten Lebensmonaten zu taufen, ist in der kirchlichen Praxis nicht mehr zu beobachten und von Seiten der Gemeinde von den Eltern nicht zu fordern.</p> <p>Der Begriff „Taufbegehren“ ist veraltet. Vgl. auch die Begründung zu Artikel 167 Abs. 1.</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</p>	<p>Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Änderungsvorschläge werden geprüft. Auf der Landessynode 1999 soll eine neue Taufagenda beschlossen werden. Anschließend müßten die Bestimmungen der Kirchenordnung überarbeitet werden. Die Vorschläge Nr. 405, 406 und 407 werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>
<p>KO-Dezernat vom 18.08.1998</p>		<p>Der Änderungsvorschlag mit der Nr. 404a konnte weder vom Unterausschuß noch vom KO-Ausschuß geprüft werden, da er erst am 12.08.1998 im Landeskirchenamt eingegangen ist. Da er die gleiche Thematik wie Nr. 407 betrifft, wird er in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 175</p> <p>(1) Bei der Taufe eines Kindes sind Paten zu bestellen, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. In besonderen Fällen genügt die Bestellung eines Paten.</p> <p>(2) Es ist mindestens ein Pate zu bestellen, der zur evangelischen Kirche gehört und zum heiligen Abendmahl zugelassen ist. Glieder einer anderen christlichen Kirche können in besonderen Fällen als weitere Paten zugelassen werden. Das Nähere regelt die Taufordnung.</p> <p>(3) Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Paten zu nennen, soll der Pfarrer Gemeindeglieder zur Übernahme des Patenamtes willig machen.</p> <p>(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für die Paten, die nicht der Kirchengemeinde angehören und dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p> <p>(5) Falls Paten bei der Taufe nicht persönlich zugegen sein können, müssen sie schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme der Patenpflichten erklären. In diesem Falle sind andere Gemeindeglieder als Taufzeugen zu bestellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 175</p> <p>(1) Bei der Taufe eines Kindes sind Paten zu bestellen, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.</p> <p>(2) Mindestens eine Patin oder ein Pate muß der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. Daneben können in besonderen Fällen Glieder einer anderen christlichen Kirche zugelassen werden. Das Nähere regelt die Taufordnung.</p> <p>(3) Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Personen zu nennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer Gemeindeglieder für die Übernahme des Patenamtes gewinnen.</p> <p>(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p> <p>(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe nicht persönlich anwesend sein kann, muß die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt werden. In diesem Falle ist ein anderes Gemeindeglied als Taufzeugin oder Taufzeuge zu bestellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 175</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 408 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt formuliert werden: „Bei der Taufe eines Kindes sind <u>Personen für das Patenam</u>t zu bestellen, ...“</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Herford</p>	<p>Nr. 409 Stellungnahme: Es wird durchgängig von „Eltern“ gesprochen, ohne daß alleinerziehende Mütter und Väter einbezogen sind.</p>	<p>Die Bestimmung wartet auf eine Veränderung, weil sie nicht mehr der gewandelten Wirklichkeit entspricht.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 410 Stellungnahme: Abs. 5: Die Bestellung besonderer Taufzeugen für den Fall, daß bei einer Taufe eine Patin bzw. ein Pate nicht anwesend sein kann, von dieser bzw. diesem aber die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt ist, dürfte überflüssig sein, solange die Taufe im Beisein Dritter (z. B. im Gemeindegottesdienst) vollzogen worden ist. Andernfalls: Welches Amt / welchen Auftrag an dem getauften Kind hätte die Taufzeugin / der Taufzeuge (auf welche zeitliche Perspektive hin?) neben der Patin / dem Paten gegenüber dem Täufling wahrzunehmen?</p>	<p></p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 411 Änderungsvorschlag: Abs. 2 Satz 2 sollte nach dem Wort „Kirche“ um die Worte „als Patinnen oder Paten“ ergänzt werden.</p> <p>Nr. 412 Änderungsvorschlag: Abs. 5 sollte folgende Fassung erhalten: „<u>Wenn kein Pate und keine Patin anwesend sein kann, ist ein anderes Gemeindeglied als Taufzeugin oder Taufzeuge zu bestellen.</u>“</p>	<p>Der alte Text der Kirchenordnung enthält an dieser Stelle den eindeutigen Paten-Begriff. Wenn der Begriff des Paten bzw. der Patin entfällt, könnte hier erneut der alte Sprachgebrauch der Taufzeugin bzw. des Taufzeugen hineingelesen werden. Es geht jedoch um eine Gleichstellung der Paten und Patinnen aus anderen christlichen Kirchen mit denen der evangelischen Kirche.</p> <p>Die Formulierung von Abs. 5 läßt auch die Möglichkeit offen, daß ein Gemeindeglied bestellt werden muß, wenn nur eine Patin oder ein Pate verhindert ist. Dieses ist jedoch wohl nicht gemeint. Hier sollte geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn gar keine Patinnen und Paten anwesend sein können.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 413 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 3 sollte wie folgt formuliert werden: "..., soll die Pfarlerin oder der Pfarrer Gemeindeglieder <u>dafür</u> gewinnen."</p> <p>Nr. 414 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 5 Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: "..., muß die Bereitschaft zur Übernahme des <u>Patenamtes</u> schriftlich erklärt werden."</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 415 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 Satz 2 sollte das Wort „Glieder“ durch „Mitglieder“ ersetzt werden.</p>	<p>Zur Ersetzung des Begriffes „Glieder“ durch „Mitglieder“ vgl. die grundsätzlichen Erwägungen zum ersten Teil der Kirchenordnung.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 1 Satz 1 das Wort „Paten“ durch die Worte „Personen für das Patenamt“ zu ersetzen.</i></p> <p><i>Im Abs. 2 Satz 2 sollen nach dem Wort „Kirche“ die Worte „als weitere Patinnen und Paten“ eingefügt werden.</i></p> <p><i>Im Abs. 5 Satz 1 soll das Wort „Amtes“ durch das Wort „Patenamtes“ ersetzt werden.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.</p> <p>Der Vorschlag Nr. 408 wird übernommen.</p> <p>Zu der Nr. 409 ist festzuhalten, daß der Begriff „Eltern“ auch alleinerziehende Mütter und Väter umfassen soll. Im Art. 49 wurde an diesem Begriff festgehalten.</p> <p>Der Vorschlag Nr. 411 wird mit der Maßgabe übernommen, daß vor dem Wort „Patinnen“ das Wort „weitere“ eingefügt wird.</p> <p>Dem Vorschlag Nr. 415 kann nicht gefolgt werden, da auch bereits im ersten Teil der Kirchenordnung an den alten Begrifflichkeiten festgehalten wurde (vgl. z. B. Art. 7, 17, 36).</p> <p>Der Vorschlag Nr. 413 stellt sprachlich keine bessere Alternative dar.</p> <p>Die Vorschläge Nr. 410 und 412 werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p> <p>Nr. 414 wird durch den Änderungsvorschlag entsprechen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Artikel 176</p> <p>(1) Für die Anmeldung zur Taufe ist der Pfarrer zuständig, in dessen Pfarrbezirk der Täufling wohnt.</p> <p>(2) Jede vollzogene Taufe ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vorgenommen wurde. Wohnen die Eltern des Täuflings in einer anderen Kirchengemeinde, so ist diese zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Den Eltern ist eine pfarramtliche Bescheinigung über die vollzogene Taufe auszuhändigen.</p>	<p>Artikel 176</p> <p>(1) <i>Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.</i></p> <p>(2) <i>Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. Gehören die Eltern des Täuflings einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.</i></p> <p>(3) Den Eltern ist eine pfarramtliche Bescheinigung über <i>die Taufe</i> auszuhändigen.</p>	<p>Artikel 176</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 416</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>Abs. 2 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten: <u>Gehört der Täufling</u> einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.“</p>	<p>Es wird der Antrag an die Landessynode gestellt, die Abfassung des Artikels zu korrigieren.</p> <p>Die Information der Kirchengemeinde der Eltern kann allenfalls bei der Taufe nicht religionsmündiger Kinder eine Rolle spielen; der Täufling selbst gehört durch seinen angemeldeten 1. Wohnsitz einer bestimmten Parochie an. Es ist sicherzustellen, daß diese Kirchengemeinde von der auswärtigen Taufe Kenntnis erhält.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ...“</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag Nr. 416 wird übernommen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 177</p> <p>(1) Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, so teilen sie dies dem zuständigen Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt des Kindes mit. Diesem Begehren der Eltern ist zu entsprechen. Die Eltern sind in einem Gespräch auf die Verpflichtung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen.</p> <p>(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind die Kinder ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.</p> <p>(3) Die Taufe Erwachsener erfolgt in Anwesenheit von Mitgliedern des Presbyteriums nach gründlichem Taufunterricht.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 177</p> <p>(1) Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, teilen sie dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt des Kindes mit. Die Eltern sind in einem Gespräch auf die Verpflichtung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen.</p> <p>(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, sind die Kinder ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.</p> <p>(3) Die Taufe Erwachsener erfolgt in Anwesenheit von Mitgliedern des Presbyteriums nach gründlichem Taufunterricht.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 177</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten</p>	<p>Nr. 416a Sprachlicher Änderungsvorschlag: Im Abs. 2 Satz 2 sollte das Wort „begehrt“ durch das Wort „<u>gewünscht</u>“ ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 417 Stellungnahme: Abs. 1: Die kirchliche Lebensordnung kann ihre Geltung nur auf Gemeindeglieder erstrecken. Von daher erscheint es unnötig, von „christlichen Eltern“ zu sprechen.</p> <p>Nr. 418 Anfrage: Abs. 3: Warum wird für die Erwachsenentaufe die Anwesenheit von Mitgliedern des Presbyteriums gefordert, nicht aber für die Kindertaufe? Ist die Kindertaufe weniger bedeutsam, so daß hier auf deren Anwesenheit verzichtet werden kann? Oder was ist, anders herum betrachtet, bei der Erwachsenentaufe durch deren Anwesenheit besonders sicherzustellen, was bei der Kindertaufe nicht erforderlich erscheint?</p> <p>Nr. 419 Änderungsvorschlag: Der neue Abs. 4 müßte lauten: „Wird die Taufe versagt, kann seitens der bzw. des Betroffenen, im Falle der Taufe eines noch nicht religionsmündigen Kindes seitens dessen Eltern bzw. der Sorgeberechtigten, Einspruch beim Presbyterium erhoben werden. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“</p>	<p>Es wird angezeigt, daß hinsichtlich dieser Bestimmung der Kirchlichen Lebensordnung bei einer künftigen grundsätzlichen Überarbeitung Beratungsbedarf besteht.</p> <p>- siehe ausführliche Begründung bei Art. 178 -</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 420 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 sollte folgende Fassung erhalten: „Wird für die <u>heranwachsenden</u> Kinder die Taufe <u>gewünscht</u>, sind ...“</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 421 Stellungnahme: Abs. 1: Der Artikel spiegelt eher eine Wunschvorstellung als die Realität.</p> <p>Nr. 422 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1: Es sollte ein Artikel hinzugefügt werden, der die Verantwortung der Gemeinde für Getaufte und nicht Getaufte zum Inhalt hat, also eine Art „Bringeschuld“ der Gemeinde ausdrücklich festhält.</p>	<p>Vgl. Artikel 7.</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 423 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1: Nach dem letzten Satz sollte noch folgender Satz hinzugefügt werden: <u>„Die Eltern sind zu einer gottesdienstlichen Segenshandlung einzuladen.“</u></p>	<p>Die Segenshandlung wird oft von kirchlich engagierten Eltern gewünscht. In der Taufagende gibt es Vorschläge für die gottesdienstliche Gestaltung.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 424 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1: Nach Satz 1 sollte folgender Satz eingefügt werden: <u>„Die Eltern sind über die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Segenshandlung für ihr Kind zu informieren.“</u></p> <p>Nr. 425 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2: Das Wort „begehrt“ sollte wiederum durch „gewünscht“ ersetzt werden.</p>	<p>Der Praxis einer Kindersegnung geht zumeist eine intensive Auseinandersetzung der Eltern mit der Taufe voraus. Dies wird durch das gerade zu beratende Taufbuch unterstützt. Eltern sollten in Gesprächen darüber informiert werden, es sollte ihnen Hilfe bei der Entscheidung angeboten werden.</p> <p>Vgl. dazu die Begründung zu Art. 167 Abs. 1.</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Vorschläge Nr. 417 bis 425 werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Dezernat vom 18.08.1998</i></p>		<p>Der Änderungsvorschlag mit der Nr. 416a konnte weder vom Unterausschuß noch vom KO-Ausschuß geprüft werden, da er erst am 12.08.1998 im Landeskirchenamt eingegangen ist. Da er die gleiche Thematik wie die Nrn. 420 und 425 betrifft, wird er in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen.</p>
<p>Artikel 178</p> <p>(1) Die Taufe eines Kindes soll versagt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, daß an Stelle der Eltern evangelische Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.</p> <p>(2) Die Taufe soll ferner versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu erwarten ist. Das wird im allgemeinen der Fall sein,</p> <p>a) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Paten ablehnen,</p>	<p>Artikel 178</p> <p>(1) Die Taufe eines Kindes soll versagt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, daß an Stelle der Eltern evangelische Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.</p> <p>(2) Die Taufe soll ferner versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu erwarten ist. Das wird im allgemeinen der Fall sein,</p> <p>a) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Paten ablehnen,</p>	<p>Artikel 178</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>noch Artikel 178</p> <p>b) wenn Vater und Mutter es ablehnen, die Verantwortung für die Evangelische Unterweisung des Kindes zu übernehmen,</p> <p>c) wenn schulpflichtige evangelische Geschwister von der Evangelischen Unterweisung in der Schule oder vom Kirchlichen Unterricht durch Gleichgültigkeit der Eltern fernbleiben,</p> <p>d) wenn Vater und Mutter die Trauung aus Geringschätzung des Wortes Gottes nicht begehrt haben und in ihrer Ablehnung beharren,</p> <p>e) wenn die Eltern das Evangelium offenkundig verachten oder ihr Leben so führen, daß der evangelischen Erziehung ihrer Kinder ein ernstes Hindernis bereitet wird.</p> <p>(3) Meint der Pfarrer, die Taufe eines Kindes oder einen Paten ablehnen zu müssen, so teilt er dies dem Presbyterium mit. Stimmt das Presbyterium der Beurteilung des Pfarrers nicht zu, so ist die Entscheidung des Superintendenten einzuholen. Die Betroffenen können gegen die Entscheidung des Pfarrers und des Presbyteriums Einspruch bei dem Superintendenten erheben, der endgültig entscheidet.</p>	<p>noch Artikel 178</p> <p>b) wenn Vater und Mutter es ablehnen, die Verantwortung für die <i>evangelische Erziehung</i> des Kindes zu übernehmen,</p> <p>c) wenn schulpflichtige evangelische Geschwister <i>vom Religionsunterricht</i> oder vom Kirchlichen Unterricht durch Gleichgültigkeit der Eltern fernbleiben,</p> <p>d) wenn Vater und Mutter die Trauung aus Geringschätzung des Wortes Gottes nicht begehrt haben und in ihrer Ablehnung beharren,</p> <p>e) wenn die Eltern das Evangelium offenkundig verachten oder ihr Leben so führen, daß der evangelischen Erziehung ihrer Kinder ein ernstes Hindernis bereitet wird.</p> <p>(3) <i>Wird die Taufe versagt oder ein Pate oder eine Patin abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</i></p>	<p>noch Artikel 178</p> <p>(3) Die Vorschrift ist an Art. 201 Abs. 2 und Art. 213 Abs. 1 angeglichen worden.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten</p>	<p>Nr. 425a Sprachlicher Änderungsvorschlag: Im Abs. 1 Satz 2 sollen die Worte „evangelische Christen“ durch „<u>evangelische Christinnen und Christen</u>“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 425b Sprachlicher Änderungsvorschlag: Im Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a soll das Wort „Paten“ durch „<u>Patinnen und Paten</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>„Evangelische Christen“ ist eine Formulierung, die Frauen nicht konkret einbezieht.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Kreissynode des Kirchenkreises Hamm	<p>Nr. 426 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 Buchstabe a) sollte wie folgt formuliert werden: „Wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter <u>Personen für das Patenamnt</u> ablehnen, ...“</p>	
Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke	<p>Nr. 427 Änderungsvorschlag: Im Abs. 2 Buchstabe a) ist das Wort „Paten“ durch „<u>Patinnen und Paten</u>“ zu ersetzen.</p> <p>Nr. 428 Änderungsvorschlag: Art. 178 Abs. 3 Satz 1 müßte lauten: „Wird <u>eine Patin</u> oder ein Pate abgelehnt, können <u>diese</u> Einspruch bei dem Presbyterium erheben.“</p>	<p>Der sonst beobachteten Systematik entsprechend sollte hier von „<u>Patinnen und Paten</u>“ die Rede sein.</p> <p>Es erscheint nicht hinreichend, ohne nähere Eingrenzung das Einspruchsrecht Betroffenen zuzubilligen. Außerdem ist es nicht angemessen, ein Einspruchsrecht gegen die Taufversagung nur für den Fall der Kindertaufe vorzusehen, denn Art. 178 bezieht sich in Abs. 1 und Abs. 2 nur auf die Kindertaufe, so daß der Schluß naheliegt, daß sich auch Abs. 3 nur darauf bezieht. Geeigneter wäre es, die Frage der Versagung der Taufe im Zusammenhang des Art. 177 in Form eines neuen Absatzes 4 zu ordnen und in Art. 178 Abs. 3 allein die ja nur im Zusammenhang der Kindertaufe in Betracht kommende Ablehnung einer Patin / eines Paten zu regeln. Auf diese Weise ließen sich zugleich Auseinandersetzungen darüber einschränken, wer als Betroffene(r) anzusehen ist.</p>
Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg	<p>Nr. 429 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 2 sollte „evangelische Christen“ durch „<u>Christinnen</u> und Christen“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 430 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 Buchstabe a) sollte folgende Fassung erhalten: „<u>Patinnen</u> und Paten“.</p> <p>Nr. 431 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 3 hat die „<u>Patin</u>“ vor dem "Paten" Vorrang.</p>	<p>(siehe auch Art. 17a Satz 1)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg	<p>Nr. 432 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2: Ein zusätzlicher Unterpunkt sollte folgenden Sachverhalt aufnehmen: Die Taufe soll ferner versagt werden, <u>„wenn eine ähnliche religiöse Handlung in einer anderen Religionsgemeinschaft stattgefunden hat oder vorgesehen ist.“</u></p>	
Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn	<p>Nr. 433 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 Buchstabe c) sollte gestrichen werden.</p>	Die Nichtteilnahme von Jugendlichen am Religionsunterricht läßt nicht auf die religiöse Einstellung der Eltern schließen.
Frauenreferat der EKvW	<p>Nr. 434 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte „versagt werden“ durch <u>„abgelehnt werden“</u> ersetzt werden.</p> <p>Nr. 435 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 2 sollte das Wort „Christen“ durch <u>„Christinnen und Christen“</u> ersetzt werden.</p> <p>Nr. 436 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 Buchstabe a) sollte das Wort „Paten“ durch <u>„Patinnen und Paten“</u> ersetzt werden.</p>	<p>Die Formulierung „etwas zu versagen“ sollte als nicht zeitgemäß durch „ablehnen“ ersetzt werden.</p> <p>Die Pluralform sollte gewählt werden, um auch Frauen offensichtlich einzubeziehen.</p> <p>Durch die Neufassung „Patinnen und Paten“ werden Frauen auch sprachlich einbezogen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>noch Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 437 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 Buchstabe c) sollte gestrichen werden.</p>	<p>Der Artikel sollte insgesamt gestrichen werden, weil in ihm der Religionsmündigkeit Jugendlicher mit dem 14. Lebensjahr nicht Rechnung getragen wird. Eine Entscheidung älterer Geschwister gegen die Teilnahme am Religionsunterricht oder am Kirchlichen Unterricht muß nicht auf Gleichgültigkeit der Eltern zurückzuführen sein, sondern kann durchaus eine fundierte Auseinandersetzung zur Grundlage haben. Dieser Abschnitt macht in seiner alten Textfassung Kinder von der persönlichen Glaubensentscheidung anderer Familienmitglieder abhängig und erweckt zudem den Eindruck einer moralischen Prüfung des Elternhauses. Dies erscheint uns nicht zulässig.</p>
	<p>Nr. 438 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 Buchstabe d) sollte gestrichen werden.</p> <p>Nr. 439 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 Buchstabe e) sollte gestrichen werden.</p>	<p>Dieser Abschnitt sollte insgesamt gestrichen werden. Die Geringschätzung des Wortes Gottes ist nicht nachzuprüfen. Die Gründe, eine kirchliche Trauung nicht gewünscht zu haben, fallen eher in den Bereich seelsorglicher Fragestellungen.</p> <p>Dieser Abschnitt sollte insgesamt gestrichen werden. Was unter einer „Lebensführung, die der evangelischen Erziehung ein ernstes Hindernis bereitet“, zu verstehen ist, ist unklar. Aus seelsorglichen Gründen ist gerade in den Fällen, in denen schwierige Familienumstände eine solche „Bewertung“ dennoch vermuten lassen, gerade eine Beratung und die Taufe des Kindes zu vollziehen, denn u.U. wird gerade hier eine Bindung an die Gemeinde und kirchliche Traditionen trotz schwieriger äußerer Verhältnisse ermöglicht.</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (Kirchenkreis Bielefeld)</p>	<p>Nr. 440 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 3 hat die „<u>Patin</u>“ vor dem "Paten" Vorrang.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 1 Satz 2 vor dem Wort „Christen“ die Worte „Christinnen oder“ einzufügen. Im Abs. 2 Buchstabe a soll das Wort „Paten“ durch „Personen für das Patenamnt“ ersetzt werden. Im Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ein Pate“ und „eine Patin“ in ihrer Reihenfolge getauscht.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der gleichlautende Vorschlag der Nrn. 429 und 435 wird übernommen. Die Vorschläge mit den Nrn. 432, 433, 434, 437, 438 und 439 werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten. Auf der Grundlage der Vorschläge der Nrn. 426, 427, 430 und 436 wird ein Änderungsvorschlag unterbreitet. Der Intention der Vorschläge Nr. 428, 431 und 440 wird durch den Änderungsvorschlag entsprochen.</p>
<p><i>KO-Dezernat vom 18.08.1998</i></p>		<p>Die Änderungsvorschläge mit den Nrn. 425a und 425b konnten weder vom Unterausschuß noch vom KO-Ausschuß geprüft werden, da diese erst am 12.08.1998 im Landeskirchenamt eingegangen sind. Der Vorschlag mit der Nr. 425a wurde umgesetzt (siehe Nrn. 429 und 435). Der Vorschlag Nr. 425b dürfte durch den Änderungsvorschlag des Ausschusses abgedeckt sein.</p>
<p>B. Das heilige Abendmahl</p>	<p>B. Das heilige Abendmahl</p>	
<p>Artikel 179 Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt.</p>	<p>Artikel 179 Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 441 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Satz 2 sollten nach den Worten „Brot und Wein“ die Worte „bzw. Traubensaft“ eingefügt werden.</p>	<p>Dies entspricht theologischer Erkenntnis und gegenwärtiger Praxis.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 442 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Satz 2 sollten nach dem Wort „Wein“ die Worte „<u>oder Traubensaft</u>“ eingefügt werden.</p>	<p>Die Möglichkeit, das Abendmahl statt mit Wein auch mit Traubensaft zu feiern, sollte in der Kirchenordnung deutlich gemacht werden und entspricht der in vielen Kirchengemeinden üblichen Praxis.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Den Vorschläge Nr. 441 und 442 kann nicht gefolgt werden, da das ehemals 37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung zurückgezogen werden mußte, weil sich bereits im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens abzeichnete, daß die beabsichtigte Änderung von Art. 179 nicht mehrheitsfähig sein würde. An der bisherigen Textfassung ist daher festzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 180</p> <p>(1) Die Zulassung zum Abendmahl kann denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben.</p> <p>(2) Auf Beschluß des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am Abendmahl teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 180</p> <p>(1) Die Zulassung zum Abendmahl kann denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben.</p> <p>(2) Auf Beschluß des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser Kirchengemeinde am Abendmahl teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 180</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübecke</p>	<p>Nr. 443 Stellungnahme: Abs. 2: Theologisch in höchstem Maße fragwürdig ist die Begrenzung der Abendmahlszulassung auf eine einzige Parochie. Trotz der möglicherweise auftretenden praktischen Schwierigkeiten sollte eine Streichung der Worte „in dieser Kirchengemeinde“ erwogen werden.</p>	<p>Es wird angezeigt, daß hinsichtlich dieser Bestimmung der Kirchlichen Lebensordnung bei einer künftigen grundsätzlichen Überarbeitung Beratungsbedarf besteht.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 444 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2: Das Adjektiv „getaufte“ sollte gestrichen werden.</p>	<p>Analog zu Art. 180 Abs. 1 können auch ungetaufte Kinder Zugang zum Abendmahl erhalten, wenn sie über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind. Die Taufe als Voraussetzung wird in Art. 180 Abs. 1 nicht erwähnt.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Eine Änderung ist aufgrund der Vorschläge Nr. 443 und 444 nicht angezeigt, da die Landessynode im Rahmen des 28. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten und die derzeitige Textfassung festgestellt hat.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 181</p> <p>(1) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert.</p> <p>(2) Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. An jeder Predigtstätte soll, wo die Verhältnisse es zulassen, mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden.</p> <p>(3) Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 181</p> <p>(1) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert.</p> <p>(2) Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. Sofern es die Verhältnisse zulassen, soll an jeder Predigtstätte mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden.</p> <p>(3) Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 181</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten</p>	<p>Nr. 444a Sprachlicher Änderungsvorschlag: Im Abs. 3 Satz 1 sollte das Wort „Begehren“ durch das Wort „<u>Wünschen</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 445 Änderungsvorschlag: Abs. 2 Satz 2 soll in der bisherigen Fassung erhalten bleiben.</p>	<p>Durch den Wechsel der Konjunktion von „wo“ zu „sofern“ wird dem in jüngster Zeit wieder häufiger artikulierten Verlangen nach seltenerer Feier des heiligen Abendmahls - die verstanden wird als Ausdruck einer besonderen Hochschätzung des Sakramentes - (ungewollt) Vorschub geleistet. Standen bislang durch die Konjunktion „wo“ die lokalen Verhältnisse (sprich z.B. Ungeeignetheit des gottesdienstlichen Raumes) allein im Horizont der Betrachtung, so eröffnet die Konjunktion „sofern“ Raum für alle möglichen anderen Hinderungsgründe. Dies aber stünde im Gegensatz zu Art. 181 Abs. 2 Satz 1.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 446 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 3 Satz 1 sollte das Wort „Begehren“ durch „<u>Wünschen</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>Vgl. Begründung zu Art. 167 Abs. 1.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, Abs. 2 Satz 2 der bisherigen Fassung zu erhalten.</i></p>	<p>Die Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Vorschlag Nr. 445 wird übernommen. Dem Vorschlag Nr. 446 wird nicht gefolgt.</p>
<p><i>KO-Dezernat vom 18.08.1998</i></p>		<p>Der Änderungsvorschlag mit der Nr. 444a konnte weder vom Unterausschuß noch vom KO-Ausschuß geprüft werden, da er erst am 12.08.1998 im Landeskirchenamt eingegangen ist. Er betrifft die gleiche Thematik wie die Nr. 446.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 182</p> <p>(1) Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 182</p> <p>Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 182</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübecke</p>	<p>Nr. 447 Änderungsvorschlag: Der Artikel sollte folgende Fassung erhalten: „Vor <u>der</u> Feier des heiligen Abendmahls kann gemeinsame Beichte stattfinden; auch <u>die</u> Einzelbeichte kann in Anspruch genommen werden.“</p>	<p>„Gemeinsame Beichte vor der Abendmahlsfeier“ deckt sich in vielen Gemeinden nicht mit der gottesdienstlichen Praxis. Der im Hintergrund von Art. 182 stehende Gedanke, es sei notwendig, vor dem Empfang des heiligen Abendmahles zu beichten, wird theologisch nicht mehr als zwingend angesehen.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 448 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Satz 1 sollte ein unbestimmter Artikel eingefügt werden: „... der Abendmahlsfeier findet <u>eine</u> gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt.“</p>	<p>Der unbestimmte Artikel sollte um der besseren Verständlichkeit willen eingefügt werden.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Dem Vorschlag Nr. 447 ist entgegen zu halten, daß im Rahmen der sprachlichen Überarbeitung möglichst an der alten inhaltlichen Fassung festgehalten werden sollte. Zu der Nr. 448 ist festzuhalten, daß die Intention auf dem Begriff „gemeinsamen Beichte“ liegt und deshalb auf den Artikel verzichtet werden kann.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">III. Die Seelsorge</p>	<p align="center">III. Die Seelsorge</p>	
<p align="center">Artikel 183</p> <p>(1) In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuspruch und Tröstung, Ermahnung und Warnung wahr.</p> <p>(2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgerliche Verantwortung; insbesondere sollen sich die Pfarrer, die Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Gemeinde Berufenen der Gemeindeglieder und der nicht zur Kirche Gehörenden mit tröstendem und mahnendem Wort annehmen und ihnen zurechthelfen.</p>	<p align="center">Artikel 183</p> <p>(1) In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuspruch und Tröstung, Ermahnung und Warnung wahr.</p> <p>(2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen sich die Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Gemeinde Berufenen der Gemeindeglieder und der nicht zur Kirche Gehörenden mit tröstendem und mahnendem Wort annehmen und ihnen zurechthelfen.</p>	<p align="center">noch Artikel 183</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 449 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 sollte das letzte Wort „zurechthelfen“ durch „weiterzuhelfen“ ersetzt werden.</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 450 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 sollte das Wort „Warnung“ gestrichen werden.</p> <p>Nr. 451 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2: Der Satz sollte nach dem Semikolon folgende Fassung erhalten: „Insbesondere <u>sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter</u> und alle anderen zum Dienst in der Gemeinde Berufenen <u>das Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen.</u>“</p>	<p>Der Begriff Warnung sollte aus seelsorglichen Gründen gestrichen werden.</p> <p>Die Neuformulierung macht die seelsorgliche Verantwortung aller deutlich, zeigt jedoch auch die Grenzen allen seelsorglichen Bemühens auf. Diese Tatsache der Begrenzung wird durch die Formulierung „zurechthelfen“ verwischt.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998</i></p>	<p><i>Der KO-Ausschuß möge entscheiden, ob folgendem Alternativvorschlag der Vorzug gegeben werden soll: Im Abs. 2 soll das letzte Wort „zurechthelfen“ durch das Wort „weiterhelfen“ ersetzt werden.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Über den Vorschlag Nr. 449 soll der KO-Ausschuß abschließend entscheiden. Die Vorschläge Nr. 450 und 451 werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten. Bei dem Vorschlag Nr. 450 ist berücksichtigen, daß der Begriff auch im Art. 55 Buchstabe e enthalten ist.</p>
<p><i>KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den o. a. Alternativvorschlag zu übernehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 184</p> <p>(1) Die evangelische Kirche bezeugt aus Gottes Wort, daß das Bekenntnis der Sünde von Gott geboten ist und unter seiner gnädigen Verheißung steht.</p> <p>(2) Auf Grund der Vollmacht, die der Herr Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat und gemäß apostolischer Weisung wird dem, der seine Sünde bereut und bekennt, und der zu einem neuen Leben im Gehorsam bereit ist, die Vergebung seiner Sünden im Namen Gottes zugesprochen (Beichte und Absolution). In dieser Vollmacht wird dem, der trotz Ermahnung und Warnung nicht von wissentlichen Sünden lassen will, der Zuspruch der Vergebung Gottes versagt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 184</p> <p>(1) Die evangelische Kirche bezeugt aus Gottes Wort, daß das Bekenntnis der Sünde von Gott geboten ist und unter seiner gnädigen Verheißung steht.</p> <p>(2) Auf Grund der Vollmacht, die der Herr Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, und gemäß apostolischer Weisung wird dem Menschen, der seine Sünde bereut und bekannt und der zu einem neuen Leben im Gehorsam bereit ist, die Vergebung seiner Sünden im Namen Gottes zugesprochen (Beichte und Absolution). In dieser Vollmacht wird dem Menschen, der trotz Ermahnung und Warnung nicht von wissentlichen Sünden lassen will, der Zuspruch der Vergebung Gottes versagt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 184</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>noch Artikel 184</p> <p>(3) Die allgemeine Beichte findet im Zusammenhang mit einem Abendmahlsgottesdienst oder als selbständiger Gottesdienst statt.</p> <p>Zur Einzelbeichte soll Gelegenheit gegeben werden. Die evangelische Kirche verwirft aber den Zwang zur Beichte.</p>	<p>noch Artikel 184</p> <p>(3) Die allgemeine Beichte findet im Zusammenhang mit einem Abendmahlsgottesdienst oder als selbständiger Gottesdienst statt.</p> <p>Zur Einzelbeichte soll Gelegenheit gegeben werden. Die evangelische Kirche <i>kennt</i> aber <i>keinen</i> Zwang zur Beichte.</p>	<p>noch Artikel 184</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>(4) Die ordinierten Diener am Wort sind durch ihr Amt berufen, den Dienst der Beichte zu tun.</p> <p>Auch das nichtordinierte Gemeindeglied kann, wenn es darum gebeten wird, den Dienst der Einzelbeichte erweisen.</p>	<p>(4) Die <i>Ordinierten</i> sind durch ihr Amt berufen, den Dienst der Beichte zu tun.</p> <p>Auch das nichtordinierte Gemeindeglied kann, wenn es darum gebeten wird, den Dienst der Einzelbeichte erweisen.</p>	<p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p>(5) Die ordinierten Diener am Wort sind durch ihr Ordinationsgelübde verpflichtet, das Beichtgeheimnis unbedingt zu wahren.</p> <p>Auch die übrigen Amtsträger der Kirche und alle Gemeindeglieder sind gehalten über das, was ihnen als Beichte anvertraut wird, zu schweigen.</p>	<p>(5) Die <i>Ordinierten</i> sind durch ihr Ordinationsgelübde verpflichtet, das Beichtgeheimnis <i>unverbrüchlich</i> zu wahren.</p> <p>Auch die übrigen <i>Amtsträgerinnen und</i> Amtsträger der Kirche und alle Gemeindeglieder sind <i>verpflichtet</i>, über das, was ihnen als Beichte anvertraut wird, zu schweigen.</p>	<p>(5) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 452 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2: sollte folgende Fassung erhalten: „Auf Grund der Vollmacht, die der Herr Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, und gemäß apostolischer Weisung wird <u>denen, die ihre Sünde bekennen</u> und zu einem neuen Leben im Gehorsam bereit <u>sind</u>, die Vergebung <u>ihrer</u> Sünden im Namen Gottes zugesprochen (Beichte und Absolution). In dieser Vollmacht wird <u>denen, die</u> trotz Ermahnung und Warnung nicht von wissentlichen Sünden lassen <u>wollen</u>, der Zuspruch der Vergebung Gottes versagt.“</p> <p>Nr. 453 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 3 Satz 3 sollte folgende Fassung erhalten: „Die evangelische Kirche <u>übt</u> keinen Zwang zur Beichte <u>aus</u>.“</p>	<p>Die kirchliche Lebensordnung erstreckt ihre Geltung auf Gemeindeglieder. Es greift daher zu weit, generalisierend von „dem Menschen“ zu sprechen, dem entweder Lossprechung zuteil wird oder dem die Lossprechung versagt wird.</p> <p>Es wird der Antrag an die Landessynode gestellt, die Abfassung des Artikels zu korrigieren. Die Neufassung ist mißverständlich. Das Gemeindeglied ließe sich eindeutiger formulieren.</p>
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 454 Änderungsvorschlag: Abs. 3: Der letzte Satz sollte gestrichen werden.</p> <p>Nr. 455 Änderungsvorschlag: In Abs. 5 Satz 1 sollte das Wort „unverbrüchlich“ ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>Die Beichtpraxis der katholischen Kirche läßt sich nicht mehr als Zwang beschreiben. Die Chance der Beichte auch im evangelischen Raum wird nicht genug hervorgehoben.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p>Nr. 456 Änderungsvorschlag: Abs. 1: Anstelle des Singulars „Bekenntnis der Sünde“ sollte der Plural „das Bekenntnis der <u>Sünden</u>“ formuliert werden.</p> <p>Nr. 457 Änderungsvorschlag: Abs. 2 Satz 1: Hier sollte ebenfalls im Plural formuliert werden: „... wird <u>den</u> Menschen, <u>die ihre Sünden bereuen und bekennen</u>...“</p> <p>Nr. 458 Änderungsvorschlag: Abs. 4 Satz 2 sollte folgende Fassung erhalten: „Auch <u>nichtordinierte Gemeindeglieder können</u>, wenn <u>sie</u> darum <u>gebeten werden</u>, <u>die Einzelbeichte hören</u>.“</p>	<p>Die Neuformulierung im Plural „das Bekenntnis der Sünden“ macht deutlich, daß es sich hier nicht um eine menschliche Grundbefindlichkeit handelt, sondern um reales Handeln und reale Taten. Entsprechend ist im weiteren Verlauf auch nicht von „dem Menschen“ zu reden, sondern auch hier die Pluralform „die Menschen“ zu gebrauchen, die das Menschsein in seiner Individualität zum Ausdruck bringt. In bezug auf diesen Abschnitt besteht eine weitere Aufgabe zur Neuformulierung darin, im Reden über die Beichte das Angebot seelsorglicher Gespräche zum Ausdruck zu bringen. Schuld und Vergebung und damit die Erfahrung von Befreiung sollten als inhaltliche Aspekte benannt werden, dagegen der Charakter des Disziplinierenden und Drohenden zugunsten des befreienden Aspektes gestrichen werden.</p>
Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld	<p>Nr. 459 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2: Statt „Menschen“ kann formuliert werden „<u>alle, die</u>“.</p> <p>Nr. 460 Stellungnahme: Abs. 5 Satz 1: „unverbrüchlich“ ist ein Gewinn gegenüber „unbedingt“.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 2 Satz 1 das Wort „Sünde“ durch „Sünden“ zu ersetzen. Abs. 3 Satz 3 soll wie folgt lauten: „Einen Zwang zur Beichte gibt es nicht.“</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Dem Vorschlag Nr. 456 wird nicht gefolgt, da der Begriff „der Sünde“ in diesem Fall als Oberbegriff anzusehen ist. Den Vorschlägen Nr. 452, 457 und 459 ist entgegenzuhalten, daß in der Neufassung die singularische Form erhalten bleibt und dieser Fassung der Vorzug gegeben werden sollte. Auf der Grundlage des Vorschlags Nr. 453 erfolgt ein neuer Formulierungsvorschlag. Der Vorschlag Nr. 454 ist in diesem Zusammenhang als zu weitgehend anzusehen. Der Vorschlag Nr. 458 wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Das Wort „hören“ könnte durch das Wort „abnehmen“ ersetzt werden. Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten. Dem Vorschlag Nr. 455 kann mit Hinweis auf Art. 22a Abs. 2 nicht gefolgt werden (siehe auch zustimmende Stellungnahme Nr. 460).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 185</p> <p>(1) Zur Seelsorge in der Gemeinde gehört nach dem Zeugnis des Neuen Testaments die Übung brüderlicher Zucht. Sie soll dazu dienen, ein Gemeindeglied zum Gehorsam des Glaubens, in die Gemeinschaft der Kirche und zu ihrer Ordnung zurückzuführen. Die brüderliche Zucht wird vom Presbyterium ausgeübt.</p> <p>(2) Wer der Gemeinde öffentliches Ärgernis gibt, soll auf Beschluß des Presbyteriums zunächst durch den Pfarrer vermahnt werden. Bleibt diese Vermahnung sowie eine weitere durch den Pfarrer und zwei Presbyter fruchtlos, so kann der vergeblich Vermahnte vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden. Er verliert dadurch auch die mit der Zulassung zum Abendmahl verbundenen kirchlichen Rechte.</p> <p>Öffentliches Ärgernis gibt vor allem, wer in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder in öffentlichen Handlungen den Namen Gottes verhöhnt, den christlichen Glauben verwirft oder ihn verächtlich macht, einen unchristlichen oder lasterhaften Lebenswandel führt oder sich aktiv an solchen Handlungen beteiligt, durch welche Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sich von der evangelischen Kirche wesentlich unterscheiden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 185</p> <p>(1) Zur Seelsorge in der Gemeinde gehört nach dem Zeugnis des Neuen Testaments die Übung der Kirchenzucht. Sie soll dazu dienen, ein Gemeindeglied zum Gehorsam des Glaubens, in die Gemeinschaft der Kirche und zu ihrer Ordnung zurückzuführen. Sie wird vom Presbyterium ausgeübt.</p> <p>(2) Wer der Gemeinde öffentliches Ärgernis gibt, soll auf Beschluß des Presbyteriums zunächst durch die Pfarrerin oder den Pfarrer ermahnt werden. Bleibt diese Er-mahnung sowie eine weitere durch die Pfarrerin oder den Pfarrer und zwei gewählte Mitglieder des Presbyteriums fruchtlos, kann durch Beschluß des Presbyteriums ein Ausschluß vom heiligen Abendmahl erfolgen. Mit dem Ausschluß vom heiligen Abendmahl ist der Verlust der mit der Zulassung zum Abendmahl verbundenen kirchlichen Rechte verbunden.</p> <p>Öffentliches Ärgernis gibt vor allem, wer in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder in öffentlichen Handlungen den Namen Gottes verhöhnt, den christlichen Glauben verwirft oder ihn verächtlich macht, einen unchristlichen oder lasterhaften Lebenswandel führt oder sich aktiv an solchen Handlungen beteiligt, durch welche Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sich von der evangelischen Kirche wesentlich unterscheiden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 185</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 185</p> <p>(3) Wird das Ärgernis behoben, so wird der Betroffene auf Antrag durch Beschluß des Presbyteriums zum Abendmahl wieder zugelassen. Damit gewinnt er die entzogenen Rechte wieder.</p> <p>(4) Das Gemeindeglied hat das Recht, gegen den Beschluß des Presbyteriums, der es vom Abendmahl ausschließt oder seinen Antrag auf Wiedenzulassung ablehnt, Einspruch beim Kreissynodalvorstand zu erheben. Dieser entscheidet endgültig.</p> <p>(5) Der Beschluß des Presbyteriums gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Verlegt ein Gemeindeglied, das in Kirchengemeinde genommen worden ist, seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde, so ist dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde die getroffene Maßnahme mitzuteilen. Der Beschluß ist für das Presbyterium der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes bindend, solange der Anlaß zu der Kirchengemeinde Maßnahme nicht behoben worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 185</p> <p>(3) Wird das Ärgernis behoben, wird das Gemeindeglied auf Antrag durch Beschluß des Presbyteriums zum Abendmahl wieder zugelassen. Damit gewinnt es die entzogenen Rechte wieder.</p> <p>(4) Das Gemeindeglied hat das Recht, gegen den Beschluß des Presbyteriums, der es vom Abendmahl ausschließt oder seinen Antrag auf Wiedenzulassung ablehnt, Einspruch beim Kreissynodalvorstand zu erheben. Er entscheidet endgültig.</p> <p>(5) Der Beschluß des Presbyteriums gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Verlegt ein Gemeindeglied, das in Kirchengemeinde genommen worden ist, seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde, ist dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde die getroffene Maßnahme mitzuteilen. Der Beschluß ist für das Presbyterium der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes bindend, solange der Anlaß zu der Kirchengemeinde Maßnahme nicht behoben worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 185</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 461 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 Satz 3 sollte wie folgt formuliert werden: „Mit dem Ausschluß vom heiligen Abendmahl <u>gehen die</u> mit der Zulassung zum <u>heiligen</u> Abendmahl verbundenen kirchlichen Rechte <u>verloren</u>.“</p>	<p>Die Doppelung „1. <u>verbundene</u> kirchliche Rechte; 2. <u>verbunden</u>“ wird durch den Änderungsvorschlag vermieden.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid</p>	<p>Nr. 462 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 soll der Begriff „brüderlich“ nicht entfallen, sondern - wie an anderen Stellen auch - durch „<u>geschwisterlich</u>“ ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübecke</p>	<p>Nr. 463 Änderungsvorschlag: In Abs. 2 Satz 2 soll das Wort „gewählte“ durch „<u>nicht ordinierte</u>“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 464 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 Satz 4 sollte angemessen neu formuliert werden.</p> <p>Nr. 465 Änderungsvorschlag: Abs. 3 Satz 1 sollte wie folgt klarer formuliert werden: „<u>Wenn</u> das Ärgernis behoben ist, wird das Gemeindeglied auf <u>seinen</u> Antrag durch Beschluß des Presbyteriums zum Abendmahl wieder zugelassen.“</p> <p>Nr. 466 Änderungsvorschlag: Abs. 5 sollte folgende Fassung erhalten: „Verlegt ein Gemeindeglied, das in Kirchengemeinde <u>genommen ist</u>, seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde, ist dem Presbyterium (dem Kirchenvorstand, <u>Gemeindegemeinderat</u>) dieser Kirchengemeinde die getroffene Maßnahme mitzuteilen. <u>Bindende Kraft hat der Beschluß des Presbyteriums für alle Kirchengemeinden, die zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehören, solange der Anlaß zu der Kirchengemeinde nicht <u>behalten ist.</u></u>“</p>	<p>Es wird der Antrag an die Landessynode gestellt, die Abfassung des Artikels zu korrigieren. In Satz 2 ist unscharf von „gewählten Mitgliedern“ des Presbyteriums die Rede. Statt dessen sollte der Begriff „nicht ordiniert“ verwendet werden (siehe auch Art. 194).</p> <p>Es wird der Antrag an die Landessynode gestellt, die Abfassung des Artikels zu korrigieren. Abs. 2 Satz 4 redet zu unspezifisch von der aktiven Beteiligung „an solchen Handlungen“, „durch welche Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sich von der evangelischen Kirche wesentlich unterscheiden“.</p> <p>Erstreckt sich auch die bindende Kraft des Beschlusses eines Presbyteriums über den Ausschluß eines Gemeindegliedes vom heiligen Abendmahl nur auf den Bereich der EKvW, so erscheint es doch fragwürdig, diesen „Geltungsbereich“ in Abs. 5 zuerst zu formulieren.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 467 Stellungnahme: Artikel 185 befaßt sich mit der „Übung der Kirchengabe“ durch die Gemeinde. In der Diskussion um diesen Artikel haben sich grundlegende theologische Fragen ergeben, die nicht im Rahmen einer sprachlichen Überarbeitung der Kirchenordnung zu klären sind. Daher wird die Kirchenleitung gebeten, den Artikel 185 unter theologischen Fragestellungen zur Kirchengabe in unserer Zeit in einem Stellungnahmeverfahren (unter Beteiligung der Gemeinden) gesondert vom jetzigen Verfahren zu erörtern.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 468 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 3 sollte wie folgt klarer formuliert werden: "<u>Wenn</u> das Ärgernis behoben <u>worden ist</u>, wird ..."</p> <p>Nr. 469 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 4 Satz 2 sollte wie folgt lauten: "<u>Dieser</u> entscheidet endgültig."</p>	
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 470 Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte „die Übung“ (der Kirchengabe) gestrichen werden.</p> <p>Nr. 471 Anfrage: Abs. 4: Warum wird hier der Kreissynodalvorstand angesprochen und nicht die Superintendentin oder der Superintendent?</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 472 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Der gesamte Artikel sollte gestrichen werden bzw. lediglich einzelne Aspekte sollten neu formuliert werden.</p>	<p>Vgl. dazu die einleitenden Überlegungen unter Grundsätzliches.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld	Nr. 473 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 Satz 1 könnte folgende Fassung erhalten: „Wer der Gemeinde öffentlich Ärgernis gibt, soll ... <u>ernst</u> ermahnt werden.“	„Vermahnen“ bedeutet(e) „erst ermahnen“. Wenn die Abschwächung nicht gewollt wird, müßte der Satz umformuliert werden.
Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Schwerte (Kirchenkreis Iserlohn)	Nr. 474 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 letzter Satz soll folgende Fassung erhalten: „Mit dem Ausschluß vom heiligen Abendmahl ist der Verlust der <u>bei der Konfirmation erteilten</u> Rechte verbunden.“	Es sollte in Abs. 2 beachtet werden, daß die Zulassung zum Abendmahl nicht unbedingt identisch ist mit dem Eintritt des Gemeindegliedes in die vollen kirchlichen Rechte.
Frauenausschuß des Kirchenkreises Iserlohn	Nr. 475 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Es wird der Antrag gestellt, den Art. 185 und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Leitungsgremien zu streichen bzw. aufzuheben.	Für Art. 185 stellt sich die Frage, ob die Kirchenzucht und der damit verbundene Ausschluß vom Abendmahl heute noch ein geeignetes Mittel ist, um „ein Gemeindeglied zum Gehorsam des Glaubens, in die Gemeinschaft der Kirche und zu ihrer Ordnung zurückzuführen“.
KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998	Es wird vorgeschlagen, Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu formulieren: „Mit dem Ausschluß vom heiligen Abendmahl gehen die mit der Zulassung zum heiligen Abendmahl verbundenen kirchlichen Rechte verloren.“	Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Dem Vorschlag Nr. 462 ist entgegenzuhalten, daß keine Notwendigkeit besteht den Begriff „geschwisterlich“ in die Neufassung aufzunehmen. Zu der Nr. 467 wird auf die Begründung zu Art. 55 sowie auf den Vorschlag des KO-Dezernates vom 05.08.1998 verwiesen. Dem Vorschlag Nr. 470 wird nicht gefolgt, da der Hinweis auf die „Anwendung der Maßnahme“ sprachlich notwendig ist. Der Vorschlag Nr. 461 wird übernommen. Der Vorschlag Nr. 463 widerspricht dem bisherigen allgemeinen sprachlichen Duktus der Neufassung. Die Vorschläge Nr. 473 und 474 überzeugen nicht. Die Vorschläge Nr. 465 und 468 sind inhaltlich weitergehend als die Textfassung. Dem Vorschlag Nr. 469 kann nicht gefolgt werden, da der bisherige Duktus der Neufassung ansonsten durchbrochen würde (vgl. z. B. Art. 82 Abs. 2, 83 Abs. 1, 86 Abs. 3).

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>noch KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>		<p>Zu der Anfrage Nr. 471 ist festzuhalten, daß Entscheidungen des Presbyteriums i.d.R. nur vom nächst höheren Organ, also dem Kreissynodalvorstand, aufgehoben werden können.</p> <p>Dem Vorschlag Nr. 466 ist entgegenzuhalten, daß die bisherige Textfassung es nicht vorsieht, Kirchengemeinden anderer Gliedkirchen der EKD die Maßnahmen der kirchlichen Zucht mitzuteilen. Die Neufassung orientiert sich an der bisherigen Rechtslage.</p> <p>Die Vorschläge Nr. 464, 472 und 475 werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>
<p><i>KO-Dezernat vom 05.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 1 Satz 1 das Wort „Kirchenzucht“ durch „kirchlichen Zucht“ zu ersetzen. Im Abs. 5 Satz 2 soll das Wort „Kirchenzucht“ durch „kirchlicher Zucht“ ersetzt werden.</i></p>	<p>Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Formulierung angepaßt werden (vgl. Begründung zu Art. 55). Der Begriff der „Kirchenzuchtmaßnahme“ in Abs. 5 Satz 3 bleibt bestehen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>IV. Die evangelische Erziehung und die Konfirmation</p>	<p>IV. Die evangelische Erziehung und die Konfirmation</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 186</p> <p>Die Gemeinde hat vor Gott die Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder.</p> <p>Die Verantwortung tragen in erster Linie die Eltern. Sie sollen ihre Kinder beten lehren und ihnen zu einem Leben im Glauben verhelfen.</p> <p>Evangelische Kindergärten und Kinderhorte unterstützen die Eltern in diesem Dienst.</p> <p>Spätestens vom 6. Lebensjahr an sollen die Eltern ihre Kinder dem Kindergottesdienst zuführen.</p> <p>Die Eltern sind verantwortlich dafür, daß ihre Kinder in der Schule am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen.</p> <p>Ebenso bedarf der Kirchliche Unterricht der Mithilfe und der Fürbitte der Eltern.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 186</p> <p>Die Gemeinde hat vor Gott die Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder.</p> <p>Die Verantwortung tragen in erster Linie die Eltern. Sie sollen ihre Kinder beten lehren und ihnen zu einem Leben im Glauben verhelfen.</p> <p>Evangelische Kindergärten und Kinderhorte unterstützen die Eltern in diesem Dienst.</p> <p>Spätestens vom <i>sechsten</i> Lebensjahr an sollen die Eltern ihre Kinder dem Kindergottesdienst zuführen.</p> <p>Die Eltern sind verantwortlich dafür, daß ihre Kinder in der Schule am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen.</p> <p>Ebenso bedarf der Kirchliche Unterricht der Mithilfe und der Fürbitte der Eltern.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 186</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten</p>	<p>Nr. 475a Änderungsvorschlag: Im Satz 4 sollte die Bezeichnung „Evangelische Kindergärten und Horte“ durch „<u>Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>veraltete Formulierung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 476 Änderungsvorschlag: Satz 5 (Abschnitt 4) sollte folgende Fassung erhalten: „...sollen die Eltern ihre Kinder <u>zum</u> Kindergottesdienst ermutigen.“ ...</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 477 Änderungsvorschlag: Art. 186 sollte durchnummeriert werden und nachfolgende stilistische Besserungen erfahren:</p> <p>"(1) (Text unverändert)</p> <p>Nr. 478 Sprachlicher Änderungsvorschlag: (2) Die Verantwortung tragen in erster Linie die Eltern. Sie sollen mit den Kindern beten und ihnen helfen, ein Leben im Glauben zu führen.</p> <p>Nr. 479 Sprachlicher Änderungsvorschlag: (3) Evangelische Kindergärten und Kinderhorte unterstützen die Eltern <u>bei dieser Aufgabe</u>.</p> <p>Nr. 480 Sprachlicher Änderungsvorschlag: (4) Spätestens vom sechsten Lebensjahr an sollen die Eltern ihre Kinder <u>zum Besuch des Kindergottesdienstes anhalten</u>.</p> <p>(5) (Text unverändert)</p> <p>Nr. 481 Sprachlicher Änderungsvorschlag: (6) Ebenso bedarf der Kirchliche Unterricht <u>der Unterstützung</u> und der Fürbitte der Eltern."</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 482 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Der zweite Satz (Abschnitt 2) sollte wie folgt ergänzt werden: „... die Eltern, <u>in gleicher Weise die Patinnen und Paten.</u>“</p> <p>Nr. 483 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Der fünfte Satz (Abschnitt 4) sollte folgende Fassung erhalten: „... sollen die Eltern <u>ihren Kindern den Besuch des Kindergottesdienstes ermöglichen.</u>“</p>	<p>„Zuführen“ klingt nach Ex-DDR Polizeisprache.</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 484 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abschnitt 5 sollte folgende Fassung erhalten: „Die Eltern <u>sollen</u> ihre Kinder <u>anhalten</u>, in der Schule am evangelischen Religionsunterricht <u>teilzunehmen.</u>“</p>	<p>Die Eltern können nicht für die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht verantwortlich gemacht werden.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 485 Änderungsvorschlag: In Satz 3 (Abschnitt 2) sind die Worte „Evangelische Kindergärten und Kinderhorte“ durch „<u>Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder</u>“ zu ersetzen.</p> <p>Nr. 486 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Satz 3 (Abschnitt 2) sollten die Worte „in diesem Dienst“ durch „<u>bei dieser Aufgabe</u>“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 487 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Satz 5 (Abschnitt 4) sollte neu formuliert werden: „<u>Die Kirchengemeinde kommt ihrer Aufgabe durch ein regelmäßiges gottesdienstliches Angebot für Kinder nach. Eltern sollten dieses Angebot wahrnehmen.</u>“</p>	<p>Der Begriff „Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder“ ist die offizielle neue Bezeichnung.</p> <p>Die Formulierung „in diesem Dienst“ erscheint für die Beziehung Eltern zu ihren Kindern unpassend und unzureichend. Erziehung in dem o. g. beschriebenen Sinn kann allenfalls als Aufgabe bezeichnet werden.</p> <p>Eine zeitliche Festlegung des Lebensalters, ab dem ein Kind den Kindergottesdienst besuchen sollte, erscheint absurd. Die gemeindliche Praxis zeigt, daß zunehmend jüngere Kinder den Kindergottesdienst besuchen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Pädagogisches Institut der EKvW</p>	<p>Nr. 488 Anregung: In vielen Passagen enthält die Kirchenordnung Formulierungen, die dem heutigen Sprachgefühl nicht mehr entsprechen oder auch mißverständlich wirken können (vgl. Art. 17, 55, 56, 89 u.a.). Es bleibt zu hoffen, daß bei einer anstehenden sachlichen Überarbeitung der Kirchenordnung (vgl. etwa Art. 186 ff und 198!) auch auf eine verständliche und zugleich genaue Sprache geachtet wird.</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Satz 4 die Worte „Kindergärten und Kinderhorte“ durch „Tageseinrichtungen für Kinder“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Dem Vorschlag Nr. 477 kann nicht gefolgt werden, da es sich bei der Textfassung dieses Artikels neben dem Vorspruch um einen zusammenhängenden durchgehenden Text handelt, der in dieser Form mehrfach in der KO vorhanden ist (vgl. z. B. Art. 148). Der Vorschlag Nr. 485 wird übernommen. Nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NW stellt der Begriff „Tageseinrichtungen für Kinder“ einen Oberbegriff, der die Begriffe „Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten“ umfaßt, dar. Der neue Oberbegriff kann die bisherigen Begrifflichkeiten ersetzen. Auf eine entsprechende Neufassung der Formulierung im Art. 49 wird verwiesen. Auf der Grundlage der Anregung Nr. 488 werden die Vorschläge 476, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 486 und 487 in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Landessynode demnächst über eine neue Konfirmationsagende zu beschließen hat, die auch zu einer Überarbeitung der Bestimmungen der Kirchenordnung führen wird.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Dezernat vom 18.08.1998</i></p>		<p>Der Änderungsvorschlag mit der Nr. 475a konnte weder vom Unterausschuß noch vom KO-Ausschuß geprüft werden, da er erst am 12.08.1998 im Landeskirchenamt eingegangen ist. Der Vorschlag wurde umgesetzt (siehe Nr. 485).</p>
<p>Artikel 187</p> <p>(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.</p> <p>(2) Die Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.</p>	<p>Artikel 187</p> <p>(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.</p> <p>(2) Die Lehrkräfte erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.</p>	<p>Artikel 187</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 489 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2: „Glieder“ sollte durch „Mitglieder“ ersetzt werden.</p>	<p>Vgl. Vorschlag und Begründung zu Art. 175 Abs. 2.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, da auch bereits im ersten Teil der Kirchenordnung an den alten Begrifflichkeiten festgehalten wurde (vgl. z. B. Art. 7, 17, 36).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 188</p> <p>(1) Der Kirchliche Unterricht hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des heiligen Abendmahls vorzubereiten.</p> <p>(2) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.</p> <p>(3) Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 188</p> <p>(1) Der Kirchliche Unterricht hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des heiligen Abendmahls vorzubereiten.</p> <p>(2) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.</p> <p>(3) Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.</p>	
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 490 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 sollte folgende Fassung erhalten: „Der Kirchliche Unterricht <u>soll</u> in das Leben der Gemeinde einführen. <u>Er</u> hat die besondere Aufgabe ...“</p>	<p>Nicht nur die „besondere Aufgabe“ des Kirchlichen Unterrichts, auch die allgemeine Aufgabe muß genannt werden.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Der Vorschlag wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 189</p> <p>Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von dem zuständigen Pfarrer erteilt. Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht vom Pfarrer erteilt werden, ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 189</p> <p>Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von <i>der zuständigen Pfarrerin oder</i> dem zuständigen Pfarrer erteilt. Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht <i>von einer Pfarrerin oder einem</i> Pfarrer erteilt werden, ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 189</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 190</p> <p>(1) Jedes Kind wird in der Gemeinde (Pfarrbezirk) unterrichtet und konfirmiert, wo es seinen ständigen Aufenthalt hat. Ausnahmen sind nur auf Grund einer pfarramtlichen Bescheinigung zulässig.</p> <p>(3) Die Eltern sollen ihre Kinder zum Unterricht persönlich bei dem zuständigen Pfarrer anmelden. Ist das Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.</p> <p>(2) Für Kinder, die während der Unterrichtszeit verziehen, ist dem zuständigen Pfarrer ihres neuen Wohnsitzes eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 190</p> <p>(1) Jedes Kind wird in der <i>Kirchengemeinde</i> unterrichtet und konfirmiert, <i>der es angehört. Artikel 26 gilt entsprechend.</i></p> <p>(2) Die Eltern sollen ihre Kinder zum Unterricht persönlich bei <i>der zuständigen Pfarrerin oder</i> dem zuständigen Pfarrer anmelden. <i>Wurde</i> das Kind in einer anderen Kirchengemeinde <i>getauft, ist eine</i> Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.</p> <p>(3) <i>Wechselt die Gemeindegliedschaft während der Unterrichtszeit, ist der nunmehr zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer eine</i> Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 190</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 491 Änderungsvorschlag: Abs. 3 sollte folgende Fassung erhalten: „..., ist der nunmehr zuständigen Pfarrerin oder dem <u>nunmehr</u> zuständigen Pfarrer ...“</p>	<p>Um der formalen Gleichgestaltung willen ist die Bezeichnung „nunmehr zuständig“ eigentlich nicht nur auf die Pfarrerrinnen, sondern auch auf die Pfarrer anzuwenden. Möglich erscheint aber auch, auf das Wort „nunmehr“ ganz zu verzichten.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 3 nach den Worten „oder dem“ das Wort „nunmehr“ einzufügen.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft und übernommen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 191</p> <p>(1) Die Aufnahme in den Kirchlichen Unterricht setzt in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus.</p> <p>(2) Kinder, die nicht der Evangelischen Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. Ungetaufte Kinder können während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 191</p> <p>(1) Die Aufnahme in den Kirchlichen Unterricht setzt in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus.</p> <p>(2) Kinder, die nicht der <i>evangelischen</i> Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. Ungetaufte Kinder können während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 191</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennen (Kirchenkreis Iserlohn)	Nr. 492 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2: Die Formulierung „während der Unterrichtszeit“ ist irreführend. Sie sollte ersetzt werden durch „ <u>während des Unterrichtszeitraums</u> “. 	Nicht im Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus am Nachmittag, sondern im sonntäglichen Gottesdienst sollte die Taufhandlung erfolgen.
Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Soest	Nr. 493 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 sollen die Worte „während der Unterrichtszeit“ durch „ <u>während des Unterrichtszeitraums</u> “ ersetzt werden. 	Nicht im Konfirmandenunterricht im Gemeinderaum am Nachmittag, sondern im sonntäglichen Gottesdienst sollte die Taufhandlung erfolgen. Daher ist die Formulierung „während der Unterrichtszeit“ irreführend.
<i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i>	<i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 2 Satz 2 die Worte „der Unterrichtszeit“ durch „des Unterrichtszeitraums“ zu ersetzen.</i>	Die Änderungsvorschläge werden geprüft und übernommen.
<p style="text-align: center;">Artikel 192</p> <p>(1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. Das Presbyterium kann beschließen, Eltern und Paten zu diesem Gespräch einzuladen.</p> <p>(2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 192</p> <p>(1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. Das Presbyterium kann beschließen, Eltern sowie Patinnen und Paten zu diesem Gespräch einzuladen.</p> <p>(2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 192</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 193</p> <p>(1) Ein Kind soll durch Beschluß des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn es</p> <p>a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenen Verpflichtungen beharrlich verletzt</p> <p>oder</p> <p>b) durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß es den Sinn der Konfirmation ablehnt.</p> <p>(2) Gegen die Zurückstellung ist Einspruch beim Superintendenten zulässig; dieser entscheidet endgültig.</p> <p>(3) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen; daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.</p>	<p align="center">Artikel 193</p> <p>(1) Ein Kind soll durch Beschluß des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn es</p> <p>a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenen Verpflichtungen beharrlich verletzt</p> <p>oder</p> <p>b) durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß es den Sinn der Konfirmation ablehnt.</p> <p>(2) Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(3) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen; daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.</p>	<p align="center">Artikel 193</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 494</p> <p>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</p> <p>Abs. 3 sollte folgende Fassung erhalten: „Die Zurückstellung soll dazu dienen, <u>dem Kind Zeit zu geben, sich über seine Haltung zur Konfirmation klar zu werden.</u> Daher soll die Zurückstellung nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe <u>dafür</u> nicht mehr vorliegen.“</p>	<p>Das Wort Umkehr ist in diesem Zusammenhang nicht angemessen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p>Nr. 495 Änderungsvorschlag: Abs. 3 sollte folgende Fassung erhalten: „Die Zurückstellung soll dazu dienen, <u>dem Kind Zeit zu geben, sich über seine Haltung zur Konfirmation klar zu werden</u>; an dem ...“</p>	<p>Der Begriff der Umkehr scheint in diesem Zusammenhang nicht angebracht und vermittelt den Eindruck einer Disziplinierungsmaßnahme. Eine inhaltliche Bestimmung einer solchen Umkehr liegt nicht vor. Demgegenüber trägt die Neuformulierung der Tatsache Rechnung, daß Jugendliche in diesem Alter durchaus Zeit und beratende Gespräche brauchen, um sich ihrer Haltung zu Glaubensfragen, zur Konfirmation und zu ihrer Haltung gegenüber der Kirche zu vergewissern.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Vorschläge Nr. 494 und 495 werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 194</p> <p>(1) Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende.</p> <p>(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbytern stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 194</p> <p>(1) Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende.</p> <p>(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 194</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke	<p>Nr. 496 Änderungsvorschlag: In Abs. 2 soll das Wort „gewählte“ durch „<u>nicht ordinierte</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>Es wird der Antrag an die Landessynode gestellt, die Abfassung des Artikels zu korrigieren. Vgl. Art. 185 Abs. 2 Satz 2.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennen (Kirchenkreis Iserlohn)</p>	<p>Nr. 497 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 könnte z. B. wie folgt gefaßt werden: „... <u>zwei Mitgliedern, die das Presbyterium aus seiner Mitte bestimmt hat, stattfinden.</u>“ oder „... <u>zwei Mitglieder des Presbyteriums, die der Konfirmand gewünscht hat, stattfinden.</u>“</p>	<p>Die Formulierung von „gewählten“ Mitgliedern konstruiert einen Gegensatz zu „berufenen“ Mitgliedern. Sollte beabsichtigt sein, Presbyterinnen und Presbyter des Vertrauens der Konfirmandin / des Konfirmanden zu bezeichnen, wäre das entsprechend auszuformulieren.</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Dem Vorschlag Nr. 496 kann nicht gefolgt werden, da auch bereits im ersten Teil der Kirchenordnung an den alten Begrifflichkeiten festgehalten wurde (vgl. z. B. Art. 7, 17, 36). Die Vorschläge Nr. 497 überzeugen nicht; der Alternativvorschlag widerspricht dem Duktus der Bestimmung.</p>
<p>Artikel 195 In der Feier der Konfirmation bekennen die Kinder, die getauft und im Glauben der evangelischen Kirche unterwiesen sind, im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinigen Gott. Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. Sie werden zum heiligen Abendmahl zugelassen. Sie erhalten das Recht, Pate zu werden. Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift.</p>	<p>Artikel 195 In der Feier der Konfirmation bekennen die Kinder, die getauft und im Glauben der evangelischen Kirche unterwiesen sind, im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinigen Gott. Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. <i>Für</i> ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift. Sie werden zum heiligen Abendmahl zugelassen <i>und</i> erhalten das Recht, <i>Patin oder Pate zu werden.</i></p>	<p>Artikel 195 redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 498 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Satz 1 sollte das Wort „unterwiesen“ durch „<u>unterrichtet</u>“ ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 499 Anfrage: Bei den Artikeln zur Konfirmation wird der Konfirmationspruch extra erwähnt. Warum nicht auch Erwähnung des Trau- und Taufspruches bei den entsprechenden Kasus?</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Dem Vorschlag Nr. 498 ist entgegenzuhalten, daß der kirchliche Begriff „Unterweisung“ fest belegt ist und nicht durch „Unterrichtung“ ersetzt werden kann. Die Anfrage Nr. 499 wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 196</p> <p>(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können nach gründlicher Vorbereitung auf Beschluß des Presbyteriums gemäß einer besonderen Ordnung konfirmiert werden.</p> <p>(2) Gegen einen ablehnenden Beschluß steht dem Zurückgewiesenen Beschwerde beim Superintendenten zu. Dieser entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 196</p> <p>(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können nach gründlicher Vorbereitung auf Beschluß des Presbyteriums gemäß einer besonderen Ordnung konfirmiert werden.</p> <p>(2) <i>Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 196</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 197</p> <p>Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 197</p> <p>Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der <i>Kirchengemeinde</i> einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 197</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>V. Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend</p>	<p>V. Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten</p>	<p>Nr. 499a Änderungsvorschlag: Die Überschrift sollte folgende Fassung erhalten: „Die Verantwortung der Gemeinde für Kinder und für Jugendliche“.</p>	<p>Die Gemeinde hat eine Aufgabe gegenüber allen Jugendlichen, nicht nur gegenüber der „konfirmierten Jugend“.</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 500 Änderungsvorschlag: Die Überschrift zu Abschnitt V sollte folgende Fassung erhalten: „Die Verantwortung der Gemeinde für die Jugend.“</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 501 Änderungsvorschlag: Die Überschrift zu Abschnitt V „Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend“ sollte gestrichen und durch die Formulierung „Die Verantwortung der Gemeinde für die Jugendlichen“ ersetzt werden.</p>	<p>Die Ortsgemeinde hat nicht nur eine Aufgabe gegenüber ihrer konfirmierten Jugend, sondern gegenüber allen Jugendlichen.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Den Vorschlägen Nr. 500 und 501 ist entgegenzuhalten, daß die derzeitige Überschrift als die umfassendere anzusehen ist. Auch sollte daran festgehalten werden, in der Überschrift einen direkten Bezug zur „konfirmierten Jugend“ herzustellen.</p>
<p><i>KO-Dezernat vom 18.08.1998</i></p>		<p>Der Änderungsvorschlag mit der Nr. 499a konnte weder vom Unterausschuß noch vom KO-Ausschuß geprüft werden, da er erst am 12.08.1998 im Landeskirchenamt eingegangen ist.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 198</p> <p>(1) Das Presbyterium ist für den Dienst an der confirmierten Jugend verantwortlich. Die Jugendarbeit der Gemeinde geschieht in Verbindung mit den bestehenden Jugendwerken. Das Presbyterium stellt die notwendigen Räume und Mittel zur Verfügung. Wo es notwendig ist, sorgt es für die Anstellung ausgebildeter Jugendleiter.</p> <p>Der Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste, die Christenlehre und den evangelischen Religionsunterricht in allen weiterführenden Schulen. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß sich die Jugend in jugendgemäßen Lebensgemeinschaften unter Gottes Wort sammeln kann. Die Jugend soll sich durch rege Mitarbeit in das Leben der Gemeinde einordnen und mit ihr in lebendiger und ständiger Verbindung bleiben.</p> <p>(2) Die evangelischen Jugendwerke sind in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengefaßt. Diese ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen verantwortlich und steht unter der Leitung des Landesjugendpfarrers. Innerhalb des Kirchenkreises ist der Kreisjugendpfarrer für die Durchführung und Zusammenfassung der Jugendarbeit verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 198</p> <p>(1) Das Presbyterium ist für den Dienst an der confirmierten Jugend verantwortlich. Die Jugendarbeit der Gemeinde geschieht in Verbindung mit den bestehenden Jugendwerken. Das Presbyterium stellt die notwendigen Räume und Mittel zur Verfügung. Wo es notwendig ist, sorgt es für die Anstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>Der Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste, die Christenlehre und den evangelischen Religionsunterricht in allen weiterführenden Schulen. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß sich die Jugend in jugendgemäßen Lebensgemeinschaften unter Gottes Wort sammeln kann. Die Jugend soll sich durch rege Mitarbeit in das Leben der Gemeinde einordnen und mit ihr in lebendiger und ständiger Verbindung bleiben.</p> <p>(2) Die evangelischen Jugendwerke sind in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengefaßt. Sie ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen verantwortlich. Die Jugendkammer steht unter der Leitung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers. Innerhalb des Kirchenkreises ist die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer für die Durchführung und Zusammenfassung der Jugendarbeit verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 198</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn</p>	<p>Nr. 502 Anregung: In Abs. 1 Satz 5 sollte der Begriff „Christenlehre“ harmonisiert werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 503 Anfrage: Abs. 1 Satz 1: Es wird angefragt, ob die Übernahme des Begriffes „Christenlehre“ noch angemessen und zeitgemäß ist, wenn es die „Christenlehre“ in der EKvW nicht mehr gibt.</p> <p>Nr. 504 Änderungsvorschlag: Abs. 1 letzter Satz sollte folgende Fassung erhalten: „Die Jugend soll sich durch rege Mitarbeit in das Leben der Gemeinde einbringen und ...“</p>	
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 505 Anfrage: Abs. 1 Satz 1: Ist die Erwähnung der „Christenlehre“ wegen nicht vorhandener Durchführung in der EKvW gegenstandslos?</p>	
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 506 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 1 sollte folgende Fassung erhalten: „Das Presbyterium ist für die <u>Jugendarbeit in der Gemeinde</u> verantwortlich ...“</p> <p>Nr. 507 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 5 sollte folgende Fassung erhalten: „Die <u>Jugendarbeit</u> erfolgt durch Jugendgottesdienste, die <u>Christenlehre</u>, den evangelischen Religionsunterricht in allen weiterführenden Schulen sowie offene Angebote ...“</p>	<p>Jugendarbeit ist heute die gängige Formulierung für das, was früher „Dienst an der konfirmierten Jugend“ genannt wurde.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p>Nr. 508 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte „Dienst an der konfir- mierten Jugend“ durch „<u>die Jugendarbeit der Gemeinde</u>“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 509 Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 6 sollte das Wort „Lebensgemeinschaften“ durch „<u>Gruppen</u>“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 510 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 letzter Satz sollte folgende Fassung erhalten: „<u>Die</u> <u>Jugendlichen sollen die Möglichkeit erhalten, sich in das</u> <u>Leben der Gemeinde selbstbestimmt und lebendig ein-</u> <u>bringen zu können.</u>“</p>	<p>Es sollte entsprechend der Begründung zum Überschrif- tenvorschlag von Abschnitt V umformuliert werden.</p> <p>Der Begriff „Lebensgemeinschaft“ ist gesellschaftlich besetzt und meint eine wirkliche Lebens- und Wohnge- meinschaft. Angemessener erscheint es, in diesem Zu- sammenhang von „Gruppen“ zu sprechen.</p> <p>Die beschriebene Vorschrift „die Jugend solle sich in das Leben der Gemeinde einordnen“ sollte dahingehend ge- ändert werden, daß Jugendlichen überhaupt die Möglich- keit einer selbstbestimmten Teilnahme am Gemeindele- ben gewährt wird, d.h. Jugendliche als vollgültige Mitglie- der, die sie mit der Konfirmation offiziell sind, ernst ge- nommen werden.</p>
Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennen (Kirchenkreis Iserlohn)	<p>Nr. 511 Anregung: Abs. 1 Abschnitt 2 berücksichtigt nicht, daß im Land NW die „weiterführenden Schulen“ mit dem 5. Schuljahr be- ginnen und nicht erst nach der Konfirmation. In ihm sollte auch zum Ausdruck kommen, daß der Dienst der Ge- meinde auch in der Grundschule geleistet wird. Wir regen dringend eine redaktionelle Überarbeitung in diesem Sin- ne an.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Pädagogisches Institut der EKvW</p>	<p>Nr. 512 Anregung: In vielen Passagen enthält die Kirchenordnung Formulierungen, die dem heutigen Sprachgefühl nicht mehr entsprechen oder auch mißverständlich wirken können (vgl. Art. 17, 55, 56, 89 u.a.). Es bleibt zu hoffen, daß bei einer anstehenden sachlichen Überarbeitung der Kirchenordnung (vgl. etwa Art. 186 ff und 198!) auch auf eine verständliche und zugleich genaue Sprache geachtet wird.</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 1 Satz 5 das Komma sowie die Worte „die Christenlehre“ zu streichen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Intention der Vorschläge Nr. 502, 503 und 505 wird durch den Änderungsvorschlag gefolgt. Auf Grundlage der Anregung Nr. 512 werden die Vorschläge Nr. 504, 506, 507, 508, 509, 510 und 511 in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>
<p>VI. Die kirchliche Trauung</p>	<p>VI. Die kirchliche Trauung</p>	
<p>Artikel 199</p> <p>Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, daß der Ehestand von Gott gestiftet ist und der Ehebund nach seinem Willen nur durch den Tod gelöst werden soll. Mann und Frau geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p> <p>Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.</p>	<p>Artikel 199</p> <p>Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, daß der Ehestand von Gott gestiftet ist und der Ehebund nach seinem Willen nur durch den Tod gelöst werden soll. Mann und Frau geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p> <p>Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 513 Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 1 sollte folgende Fassung erhalten: „... , insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, daß <u>die Ehe</u> von Gott <u>gesegnet</u> ist und der Ehebund ...“</p>	<p>Die Stiftung des Ehestandes läßt sich biblisch nicht begründen.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 514 Änderungsvorschlag: Satz 1 sollte folgende Fassung erhalten: „... bezeugt wird, <u>daß die Ehe von Gott gesegnet ist</u> und der Ehebund ...“ Dementsprechend sollte der vorletzte Satz „Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.“ gestrichen werden.</p>	<p>Hier wird eine Umstellung in bezug auf die Zusage des Segens Gottes für die Ehe vorgenommen. Dieser Satz wird als konstitutiv vorne eingeordnet. Die Aussage, „daß der Ehestand von Gott gestiftet“ sei, sollte aus biblisch-theologischen Gründen gestrichen werden.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Eine Änderung ist aufgrund der Vorschläge Nr. 513 und 514 nicht angezeigt, da die Landessynode 1995 im Rahmen des 36. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten hat. Beide Vorschläge werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 200</p> <p>(1) Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.</p> <p>(2) Zuständig für die Trauung ist der Pfarrer, zu dessen Pfarrbezirk der Mann oder die Frau gehört.</p> <p>(3) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.</p>	<p align="center">Artikel 200</p> <p>(1) Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.</p> <p>(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der die Ehefrau oder der Ehemann angehört.</p> <p>(3) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.</p>	<p align="center">Artikel 200</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 515 Stellungnahme: Abs. 2: Der geltende Text mit der Regelung der Zuständigkeit war hilfreich.</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird geprüft. Die aufgeworfene Zuständigkeitsfrage wird durch die Neufassung nicht berührt.</p>
<p align="center">Artikel 201</p> <p>(1) Der Trauung soll ein Gespräch mit dem Paar über die christliche Ehe und die kirchliche Trauung vorausgehen.</p> <p>(2) Versagt der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten möglich, der endgültig entscheidet.</p>	<p align="center">Artikel 201</p> <p>(1) Der Trauung soll ein Gespräch mit den Eheleuten über die christliche Ehe und die kirchliche Trauung vorausgehen.</p> <p>(2) Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p align="center">Artikel 201</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Herford</p>	<p>Nr. 516 Stellungnahme: Abs. 1: Es ist nicht einzusehen, wieso schon vor der Trauung von „Eheleuten“ die Rede ist.</p>	<p>Die inhaltliche Änderung ist zu hinterfragen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 517 Änderungsvorschlag: Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: „<u>Mit denen, die die kirchliche Trauung wünschen, soll zuvor ein Gespräch geführt werden, in dem die Frage einer christlichen Lebensgestaltung in der Ehe berührt und das Verständnis der kirchlichen Trauung erläutert wird.</u>“</p> <p>Nr. 518 Änderungsvorschlag: Abs. 2 sollte gestrichen werden.</p>	<p>Es wird der Antrag an die Landessynode gestellt, die Abfassung des Artikels zu korrigieren. Der Begriff „Paar“ wird durch „die Eheleute“ nicht zutreffend umgesetzt, da zum Zeitpunkt des Traugesprächs diejenigen, die die kirchliche Trauung begehren, in der Mehrzahl der Fälle noch keine „Eheleute“ sind (vgl. Vorschlag zu Art. 205).</p> <p>Die Versagung der kirchlichen Trauung aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen bedarf keiner besonderen Regelung, da sich das weitere Verfahren genau mit dem bei der Versagung aus den in Art. 202 Abs. 2 genannten Gründen deckt (vgl. Vorschlag zu Art. 202 Abs. 2).</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p>Nr. 519 Änderungsvorschlag: Abs. 1 sollte in der bisherigen Fassung bestehen bleiben.</p>	<p>Abs. 1 setzt in der Neufassung voraus, daß die Eheschließung stattgefunden hat „vor“ dem Gespräch. Da mit Eheleuten wie mit Eheschließenden das Gespräch geführt werden kann, sollte die alte Formulierung „Paar“ an dieser Stelle Bestand haben.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 520 Änderungsvorschlag: Abs. 1 sollte folgende Fassung erhalten: „Der Trauung geht ein Gespräch ... voraus.“</p>	<p>Die Soll-Bestimmung drückt eine gewisse Beliebigkeit des Traugesprächs aus. Hier ist es angebracht, eine eindeutige Formulierung einzufügen, da ein solches Gespräch in jedem Fall stattfinden sollte (vgl. Vorschlag und Begründung zu Art. 174 Abs. 2).</p>
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 521 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 sollte in der alten Fassung bestehen bleiben.</p>	<p>Weil die, die Trauung begehren, beim Traugespräch nicht immer Eheleute sind, sollte es beim geltenden Text der Kirchenordnung bleiben.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Eine Änderung ist aufgrund der Vorschläge Nr. 516, 517, 518, 519, 520 und 521 nicht angezeigt, da die Landessynode 1995 im Rahmen des 36. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten hat.</p>
<p>Artikel 202</p> <p>(1) Die Trauung setzt voraus, daß wenigstens ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, so ist er vor der Trauung im evangelischen Glauben besonders zu unterweisen. Die Konfirmation ist anzustreben.</p> <p>(2) Die Trauung soll nicht gewährt werden,</p> <p>a) wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist,</p> <p>b) wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,</p> <p>c) wenn eine Trauung durch einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch den Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,</p> <p>d) wenn ein Ehepartner sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.</p>	<p>Artikel 202</p> <p>(1) Die Trauung setzt zumindest voraus, daß die Ehefrau oder der Ehemann zur evangelischen Kirche gehört. Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, hat vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattzufinden. Die Konfirmation ist anzustreben.</p> <p>(2) Die Trauung soll nicht gewährt werden,</p> <p>a) wenn die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört,</p> <p>b) wenn die Ehefrau oder der Ehemann zwar der evangelischen Kirche angehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,</p> <p>c) wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,</p> <p>d) wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.</p>	<p>Artikel 202</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>noch Artikel 202</p> <p>(3) Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten möglich, der endgültig entscheidet.</p>	<p>noch Artikel 202</p> <p>(3) Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe <i>versagt, können</i> die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde <i>bei der Superintendentin oder</i> dem Superintendenten möglich. <i>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</i></p>	<p>noch Artikel 202</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 522 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 2 sollten die Worte „eine Unterweisung“ durch „<u>ein Unterricht</u>“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 523 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 Buchstabe b) sollten die Worte „besondere kirchliche Unterweisung“ durch „<u>besonderen kirchlichen Unterricht</u>“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 524 Änderungsvorschlag: Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden: „ <u>e) wenn aufgrund des Traugesprächs der Pfarrerin oder dem Pfarrer aus seelsorglichen Gründen dies geboten erscheint</u>“.</p>	<p>Der Grund, die Trauung aus seelsorglichen Gründen aufgrund des Traugesprächs zu versagen, sollte in Art. 202 Abs. 2 als neuer Unterpunkt e) aufgenommen werden (vgl. Ausführungen zu Art. 201).</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 525 Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 1 sollte folgende Fassung erhalten: „Die Trauung <u>setzt voraus, daß zumindest</u> die Ehefrau oder der Ehemann zur evangelischen Kirche gehört.“</p>	<p>So ist es sprachlich klarer formuliert.</p>
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 526 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 1 sollte das Wort „zumindest“ entfallen.</p>	<p>Das eingefügte Wort „zumindest“ klingt im Zusammenhang des Textes eher abwertend und ist entbehrlich.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 527 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 Buchstabe d) sollte gestrichen werden.</p>	<p>Hier ist nachzufragen, wie die Formulierungen „das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich machen“ bzw. „in der Gemeinde Ärgernis erregen“ inhaltlich gefüllt werden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen: <i>„Die Trauung setzt voraus, daß zumindest die Ehefrau oder der Ehemann zur evangelischen Kirche gehört.“</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Vorschlag Nr. 525 wird übernommen. Damit wird auch dem Anliegen des Vorschlags Nr. 526 Rechnung getragen. Eine weitergehende Änderung der Neufassung ist aufgrund der Vorschläge Nr. 522, 523, 524 und 527 nicht angezeigt, da die Landessynode 1995 im Rahmen des 36. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten und die derzeitige Textfassung festgestellt hat.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 203</p> <p>(1) Wird die Trauung von den Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorgerlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Dabei hat er zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.</p> <p>(2) Wird die Trauung versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten möglich, der endgültig entscheidet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 203</p> <p>(1) Wird die Trauung <i>von Eheleuten</i> begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der <i>seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder</i> des zuständigen Pfarrers. Dabei <i>ist</i> zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.</p> <p>(2) Wird die Trauung <i>versagt, können</i> die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei <i>der Superintendentin oder</i> dem Superintendenten möglich. <i>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 203</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 528 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Dieser Artikel sollte aus seelsorglichen Gründen gestrichen werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Eine Änderung ist aufgrund des Vorschlags Nr. 528 nicht angezeigt, da die Landessynode 1995 im Rahmen des 36. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten hat.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 204</p> <p>(1) Wird die Trauung versagt, weil ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden.</p> <p>(2) Wird die Trauung aus anderen Gründen versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 204</p> <p>(1) Wird die Trauung versagt, weil die Ehefrau oder der Ehemann nicht Glied einer christlichen Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden.</p> <p>(2) Wird die Trauung aus anderen Gründen versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 204</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 529 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 sollte folgende Fassung erhalten: „Wird die Trauung versagt, weil die Ehefrau oder der Ehemann <u>keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört</u>, kann <u>ein Gottesdienst nach einer besonderen Ordnung</u> gehalten werden.“</p>	<p>Unbefriedigend bleibt die Differenzierung zwischen „gottesdienstlicher Handlung“ und „gottesdienstlicher Feier“.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Eine Änderung ist aufgrund des Vorschlags Nr. 529 nicht angezeigt, da die Landessynode 1995 im Rahmen des 36. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten hat.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 205</p> <p>Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.</p>	<p align="center">Artikel 205</p> <p>Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 530 Änderungsvorschlag: Art. 205 sollte folgende Fassung erhalten: „Der Trauung geht <u>deren Ankündigung im sonntäglichen Gottesdienst, verbunden mit einer Fürbitte, voraus.</u>“</p>	<p>Es wird der Antrag an die Landessynode gestellt, die Abfassung des Artikels zu korrigieren. Wenn in Art. 201 Abs. 2 künftig nicht weiter von „dem Paar“ gesprochen werden soll, dürfte dies auch hier nicht in Frage kommen. Außerdem kann die Formulierung „in die Fürbitte einschließen“ mit negativen Konnotationen verbunden werden.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Eine Änderung ist aufgrund des Vorschlags Nr. 530 nicht angezeigt, da die Landessynode 1995 im Rahmen des 36. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten hat.</p>
<p align="center">Artikel 206</p> <p>(1) Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustrauungen sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.</p> <p>(2) Der Trauung sollen mindestens zwei christliche Zeugen beiwohnen.</p>	<p align="center">Artikel 206</p> <p>(1) Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustrauungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.</p> <p>(2) An der Trauung sollen mindestens zwei Glieder einer christlichen Kirche als Zeugin oder Zeuge teilnehmen.</p>	<p align="center">Artikel 206</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke	Nr. 531 Anfrage: Abs. 2: Welche geistliche oder rechtliche Funktion kommt den Zeugen der kirchlichen Trauung zu? - Die Benennung der Mindestzahl „zwei“ leistet zudem dem (falschen) Verständnis Vorschub, als ob eine kirchliche Trauung trotz ihres gottesdienstlichen Charakters privatissime, abseits der Gemeinde, denkbar ist.	Es wird angezeigt, daß hinsichtlich dieser Bestimmung der Kirchlichen Lebensordnung bei einer künftigen grundsätzlichen Überarbeitung Beratungsbedarf besteht.
Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen	Nr. 532 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 sollte gestrichen werden.	In Abs. 2 wird eine Trauzeugin oder ein Trauzeuge erwähnt. Dies sollte jedoch in einer evangelischen Trauung keine Erwähnung finden.
<i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998</i>	<i>Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 Satz 2 als Satz 1 von Abs. 2 zu übernehmen. Abs. 2 Satz 2 sollte wie folgt beginnen:</i> <i>„Bei dieser Trauung sollen ...“</i>	Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Aufgrund der Anfrage Nr. 531 wird diese Vorschrift intensiv diskutiert. I.d.R. finden Trauungen öffentlich in der Kirche statt. Die Anwesenheit von Zeugen bezieht sich auf Haustrauungen. Bei dem Änderungsvorschlag handelt es sich somit um eine redaktionelle Klarstellung. Eine weitergehende Änderung ist aufgrund des Vorschlags Nr. 532 nicht angezeigt, da die Landessynode 1995 im Rahmen des 36. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten und die Textfassung festgestellt hat.
<i>KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i>	<i>Der Übernahme des o. a. Änderungsvorschlags wird nicht zugestimmt.</i>	Bei dem z. Z. geltenden KO-Text bezieht sich die Teilnahme von Taufzeugen sowohl auf den Gottesdienst in der Kirche als auch auf den Ausnahmetatbestand der Haustrauung. Dieser Intention wird durch den Änderungsvorschlag nicht Rechnung getragen. Er stellt daher eine inhaltliche Änderung dar. Die Vorschläge werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 207</p> <p>In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.</p>	<p align="center">Artikel 207</p> <p>In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.</p>	
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 533 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Das Wort „Totensonntag“ sollte durch „Ewigkeitssonntag“ ersetzt werden.</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 534 Stellungnahme: Nach der Abschaffung des Bußtages als gesetzlicher Feiertag wird ein spezielles Verbot, Trauungen an diesem Tag durchzuführen, hinfällig.</p>	
<p>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</p>	<p>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Eine Änderung ist aufgrund der Vorschläge Nr. 533 und 534 nicht angezeigt, da die Landessynode 1995 im Rahmen des 36. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten und die derzeitige Textfassung festgestellt hat. Der Stellungnahme Nr. 534 ist entgegenzuhalten, daß der Bußtag nach wie vor als kirchlicher Feiertag existiert.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">VII. Die kirchliche Beerdigung</p>	<p align="center">VII. Die kirchliche <i>Bestattung</i></p>	
<p align="center">Artikel 208</p> <p>Die kirchliche Beerdigung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei, daß der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist, und daß Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt des Entschlafenen und befiehlt ihm der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.</p> <p>Geltende Fassung auf Grund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen:</p> <p>Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.</p>	<p align="center">Artikel 208</p> <p>Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, <i>bei</i> der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie <i>bezeugt dabei den</i> Tod <i>als</i> Gericht <i>Gottes</i> über alles irdische Wesen <i>und verkündigt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.</i> Sie gedenkt der <i>Verstorbenen</i> und befiehlt <i>sie</i> der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.</p> <p>Neufassung auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung:</p> <p>Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.</p>	<p align="center">Artikel 208</p> <p>Mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 26.06.1995 ist den Kirchenkreisen der Entwurf einer Überarbeitung der Art. 208 - 214 KO zur Stellungnahme vorgelegt worden. Dieser Text ist hier mit geringfügigen redaktionellen Änderungen übernommen worden. Die Änderung der Art. 208 - 214 KO ist für die Landessynode 1996 in Aussicht genommen worden.</p> <p>Auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung wurden ggf. die sprachlichen Änderungen neu herausgestellt.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 535 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 in der Fassung vom 1.1.1997 sind in inklusive Sprache umzuändern.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p>Nr. 536 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 sind hinsichtlich der Ergebnisse der Landessynode 1996 neu zu formulieren.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (Kirchenkreis Bielefeld)</p>	<p>Nr. 537 Berichtigung von Satz 4: Sie ruft ...</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Änderungen, die sich aufgrund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung ergeben haben, wurden zwischenzeitlich eingearbeitet, so daß die Nrn. 535, 536 und 537 als gegenstandslos anzusehen sind.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 209</p> <p>(1) Die Beerdigung ist nach der Agende und nach dem Herkommen der Gemeinde zu halten. Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers, der den Dienst bei der Beerdigung vollzieht.</p> <p>(2) Biblischem Brauch und christlicher Sitte entspricht das Begräbnis. Bei Feuerbestattung ist der Dienst der Kirche nicht zu versagen.</p> <p>Geltende Fassung auf Grund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen:</p> <p>Die Bestattung wird nach der Agende gehalten. Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers, der den Dienst bei der Bestattung vollzieht.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 209</p> <p><i>Die Bestattung wird nach der Agende gehalten. Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.</i></p> <p>Neufassung auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung:</p> <p>Die Bestattung wird nach der Agende gehalten. Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung <i>der Pfarrerin oder des Pfarrers</i>.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 209</p> <p>(siehe zu Art. 208)</p> <p>Auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung wurden ggf. die sprachlichen Änderungen neu herausgestellt. Die Änderungsvorschläge des Kirchenordnungsausschusses vom 02.11.1995 wurden berücksichtigt.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 538 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 in der Fassung vom 1.1.1997 sind in inklusive Sprache umzuändern.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p>Nr. 539 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 sind hinsichtlich der Ergebnisse der Landessynode 1996 neu zu formulieren.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 540 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Der Relativsatz des 2. Satzes des bisherigen Textes sollte beibehalten werden: "Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, <u>der den Dienst bei der Beerdigung vollzieht</u>."</p>	
<p>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Änderungen, die sich aufgrund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung ergeben haben, wurden zwischenzeitlich eingearbeitet, so daß die Nrn. 538 und 539 als gegenstandslos anzusehen sind. Dem Vorschlag Nr. 540 kann nicht gefolgt werden, da die Zuständigkeit nach der neuen Textfassung kaum fraglich sein wird.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 210</p> <p>Die Angehörigen des Verstorbenen sollen möglichst bald, spätestens am Tage nach dem Todesfall, für die Benachrichtigung des zuständigen Pfarrers sorgen und das Erforderliche mit ihm vereinbaren.</p> <p>Geltende Fassung auf Grund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen:</p> <p>(1) Der Pfarrer soll zuvor mit den Angehörigen ein Gespräch führen und sie seelsorglich begleiten.</p> <p>(2) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde vertraut sie Gott an und schließt die Angehörigen in die Fürbitte ein.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 210</p> <p><i>(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll zuvor mit den Angehörigen ein Gespräch führen und sie seelsorglich begleiten.</i></p> <p><i>(2) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und schließt die Angehörigen in die Fürbitte ein.</i></p> <p>Neufassung auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung:</p> <p>(1) <i>Die Pfarrerin oder der</i> Pfarrer soll zuvor mit den Angehörigen ein Gespräch führen und sie seelsorglich begleiten.</p> <p>(2) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde vertraut sie Gott an und schließt die Angehörigen in die Fürbitte ein.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 210</p> <p>(siehe zu Art. 208)</p> <p>Auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung wurden die sprachlichen Änderungen neu herausgestellt. Die Änderungsvorschläge des Kirchenordnungsausschusses vom 02.11.1995 wurden berücksichtigt.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 541 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 in der Fassung vom 1.1.1997 sind in inklusive Sprache umzuändern.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübecke</p>	<p>Nr. 542 Stellungnahme: Abs. 1: Angesichts zunehmend komplizierter werdender (Familien-)Verhältnisse ist für die Pfarrerin oder den Pfarrer als Außenstehenden bisweilen nicht mehr deutlich zu erkennen, wer die „Angehörigen“ von Verstorbenen sind. Es sind jedenfalls nicht einfach diejenigen, die die Bestattung veranlassen.</p> <p>Nr. 543 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 Satz 2 sollten die Worte „... schließt die Angehörigen in die Fürbitte ein.“ durch „... und gedenkt derer, die trauern, in der Fürbitte.“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p>Nr. 544 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 sind hinsichtlich der Ergebnisse der Landessynode 1996 neu zu formulieren.</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Änderungen, die sich aufgrund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung ergeben haben, wurden zwischenzeitlich eingearbeitet, so daß die Nrn. 541 und 544 als gegenstandslos anzusehen sind. Eine Änderung ist aufgrund der Vorschläge Nr. 542 und 543 nicht angezeigt, da die Landessynode 1996 über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten und die derzeitige Textfassung festgestellt hat.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 211</p> <p>(1) War der Verstorbene aus der Kirche ausgetreten, soll die kirchliche Beerdigung nur gewährt werden, wenn der Verstorbene vor einem Pfarrer, einem Presbyter oder einem anderen kirchlichen Mitarbeiter erklärt hat, daß er wieder zur Kirche gehören will.</p> <p>(2) Hat der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinde angehört, so kann die kirchliche Beerdigung gewährt werden, wenn dieses bei gewissenhafter Prüfung zulässig erscheint. Dabei ist besonders die Stellung des Verstorbenen und seiner Angehörigen zur evangelischen Kirche zu beachten.</p> <p>(3) Wenn ein ungetauftes Kind christlicher Eltern stirbt, soll die kirchliche Beerdigung nicht versagt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 211</p> <p>(1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.</p> <p>(2) Verstorbene, die nicht Glieder der evangelischen Kirche waren, können auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise kirchlich bestattet werden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.</p> <p>(3) Eine kirchliche Bestattung findet nicht statt, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.</p> <p>(4) Verstirbt ein Kind, das nicht getauft ist, soll es kirchlich bestattet werden, wenn seine der Kirche angehörenden Eltern es wünschen.</p>	<p>(siehe zu Art. 208)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 211</p> <p>Geltende Fassung auf Grund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen:</p> <p>(1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.</p> <p>(2) Verstorbene, die nicht oder nicht mehr Glieder der evangelischen Kirche waren, können ausnahmsweise kirchlich bestattet werden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.</p> <p>(3) Eine kirchliche Bestattung findet nicht statt, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.</p> <p>(4) Verstirbt ein Kind, das nicht getauft war, soll es kirchlich bestattet werden, wenn seine Eltern es wünschen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 211</p> <p>Neufassung auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung:</p> <p>(1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.</p> <p>(2) Verstorbene, die nicht oder nicht mehr Glieder der evangelischen Kirche waren, können ausnahmsweise kirchlich bestattet werden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.</p> <p>(3) Eine kirchliche Bestattung findet nicht statt, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.</p> <p>(4) Verstirbt ein Kind, das nicht getauft war, soll es kirchlich bestattet werden, wenn seine Eltern es wünschen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 211</p> <p>Auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung wurden die sprachlichen Änderungen neu herausgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Beratungen der Landessynode 1996 wurden entgegen der Vorlage in Abs. 2 die Worte „auf Bitten evangelischer Angehöriger“ gestrichen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 545 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 in der Fassung vom 1.1.1997 sind in inklusive Sprache umzuändern.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 546 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 4 sollte wie folgt gefaßt werden: „Verstirbt ein <u>ungetauftes, noch nicht religionsmündiges</u> Kind, soll es kirchlich bestattet werden, wenn <u>die Sorgeberechtigten</u> es wünschen.“</p>	<p>Abs. 4 stellt als Regelfall („soll“) die kirchliche Bestattung eines Kindes fest, wenn seine Eltern es wünschen. Das ermöglicht die Auslegung des Begriffes „Kind“ auf Kinder jeden Alters, also auch bereits erwachsener „Kinder“.</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Minden</p>	<p>Nr. 546 a Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 sollte nach der Entscheidung der Kreissynode des Kirchenkreises Minden vom 6. März 1996 vor dem Wort Angehörigen das Wort „<u>evangelischen</u>“ gestrichen werden.</p>	<p>Die Einschränkung auf die „evangelischen“ Angehörigen ist zu eng gefaßt. Die vorgeschlagene Regelung wird für praxisnäher angesehen, da die zuständige Pfarrerin/der zuständige Pfarrer ohnehin noch prüfen muß, ob eine kirchliche Bestattung aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p>Nr. 547 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 sind hinsichtlich der Ergebnisse der Landessynode 1996 neu zu formulieren.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 548 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 4 soll folgende Fassung erhalten: "Verstirbt ein <u>unge</u>tauftes Kind, soll ...".</p>	<p>einfachere Formulierung</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Änderungen, die sich aufgrund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung ergeben haben, wurden zwischenzeitlich eingearbeitet, so daß die Nrn. 545 und 547 als gegenstandslos anzusehen sind. Aufgrund der Vorschläge Nr. 546, 546a und 548 ist keine Änderung angezeigt, da die Landessynode 1996 über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten und die derzeitige Textfassung festgestellt hat.</p>
<p>Artikel 212 (aufgehoben)</p>	<p>Artikel 212 (aufgehoben)</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 213</p> <p>(1) Meint der Pfarrer, den kirchlichen Dienst bei der Beerdigung versagen zu müssen, so teilt er dies den erreichbaren Presbytern mit. Stimmen diese seiner Beurteilung nicht zu, so ist die Entscheidung des Superintendenten herbeizuführen. Den von der Versagung Betroffenen steht gegen die Entscheidung des Pfarrers und der Presbyter das Recht des Einspruchs bei dem Superintendenten zu. Dieser entscheidet endgültig.</p> <p>(2) Wenn ein kirchlicher Dienst bei der Beerdigung versagt wird, soll der Pfarrer den Angehörigen eine Andacht im Kreis der Familie anbieten. Diese darf jedoch nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der Beerdigung stattfinden.</p> <p>Geltende Fassung auf Grund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen:</p> <p>(1) Wird die kirchliche Bestattung versagt, so steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei dem Superintendenten zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.</p> <p>(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll der Pfarrer den Angehörigen seelsorgliche Begleitung anbieten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 213</p> <p>(1) <i>Wird die kirchliche Bestattung versagt, steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</i></p> <p>(2) <i>Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Angehörigen in seelsorglicher Verantwortung beistehen.</i></p> <p>Neufassung auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung:</p> <p>(1) Wird die kirchliche Bestattung versagt, steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Angehörigen seelsorgliche Begleitung anbieten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 213</p> <p>(siehe zu Art. 208)</p> <p>Auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung wurden die sprachlichen Änderungen neu herausgestellt. Die Änderungsvorschläge des Kirchenordnungsausschusses vom 02.11.1995 wurden berücksichtigt.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 549 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 in der Fassung vom 1.1.1997 sind in inklusive Sprache umzuändern.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 550 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 1 sollte folgende Fassung erhalten: „Wird die kirchliche Bestattung versagt, <u>so</u> steht <u>der</u> oder <u>dem</u> <u>nächsten</u> Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde ...“.</p>	<p>Das Beschwerderecht gegen die Versagung einer kirchlichen Bestattung wird „den Angehörigen“ eingeräumt. Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen darüber, wer „angehörig“ ist, sollte genauer eingegrenzt werden. Verbleibendes Problem: Wer ist „Angehöriger“ für den Fall, daß der nichteheliche Lebenspartner verstirbt?</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p>Nr. 551 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 sind hinsichtlich der Ergebnisse der Landessynode 1996 neu zu formulieren.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 552 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten: "<u>Deren oder dessen</u> Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig." Nr. 553 Anfrage: Zu den in Abs. 1 und 2 genannten Angehörigen: Wer zählt in Zukunft zu den Angehörigen, z. B. für den Fall, daß nicht der Ehemann verstorben ist, sondern der Lebensabschnittspartner?</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Änderungen, die sich aufgrund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung ergeben haben, wurden zwischenzeitlich eingearbeitet, so daß die Nrn. 549 und 551 als gegenstandslos anzusehen sind. Aufgrund des Vorschlags Nr. 550 ist keine Änderung angezeigt, da die Landessynode 1996 über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten und die derzeitige Textfassung festgestellt hat.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>noch KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>		<p>Dem Vorschlag Nr. 552 ist entgegenzuhalten, daß er sprachlich nicht überzeugt und dem Duktus der Neufassung entgegensteht. Zu der Anfrage Nr. 553 ist festzuhalten, daß derartige Fragen in der KO nicht abschließend geregelt werden können.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 214</p> <p>Die Beerdigung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, welcher das verstorbene Gemeindeglied angehört hat.</p> <p>Geltende Fassung auf Grund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen:</p> <p>(1) Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten.</p> <p>(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 214</p> <p><i>(1) Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie stattgefunden hat. Die Kirchengemeinde, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat, ist zu benachrichtigen.</i></p> <p><i>(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.</i></p> <p>Neufassung auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung:</p> <p>(1) Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten.</p> <p>(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 214</p> <p>(siehe zu Art. 208)</p> <p>Auf der Grundlage des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung wurden ggf. die sprachlichen Änderungen neu herausgestellt.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 554 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 in der Fassung vom 1.1.1997 sind in inklusive Sprache umzuändern.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Minden</p>	<p>Nr. 554 a Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 sollte in der ursprünglichen Fassung von Art. 214 erhalten bleiben.</p>	<p>Es sollte bei der alten Regelung bleiben, daß die Beerdigung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen ist, welcher das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. Diese Regelung entspricht der allgemein üblichen Praxis und hat sich bewährt.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p>Nr. 555 Stellungnahme: Die Art. 208 - 214 sind hinsichtlich der Ergebnisse der Landessynode 1996 neu zu formulieren.</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Änderungen, die sich aufgrund des 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung ergeben haben, wurden zwischenzeitlich eingearbeitet, so daß die Nrn. 554 und 555 als gegenstandslos anzusehen sind. Aufgrund des Vorschlags Nr. 554a ist keine Änderung angezeigt, da die Landessynode 1996 über diese Bestimmung, der das Stellungnahmeverfahren durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorausging, beraten und die derzeitige Textfassung festgestellt hat.</p>
<p>VIII. Die Ordination</p>	<p>VIII. Die Ordination</p>	
<p>Artikel 215 Die Kirche erteilt den Auftrag zum öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament durch die Ordination.</p>	<p>Artikel 215 Die Kirche erteilt den Auftrag zum öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament durch die Ordination.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 216</p> <p>Die Voraussetzung der Ordination ist die Eignung und eine ausreichende Vorbildung und Zurüstung für den Dienst an Wort und Sakrament. Die Ordination soll nur solchen Gliedern der Kirche zuteil werden, die im Glauben an den Herrn Jesus Christus gegründet sind und sich beflleißigen, einen des Evangeliums würdigen Wandel zu führen.</p>	<p align="center">Artikel 216</p> <p>Die Voraussetzung der Ordination ist die Eignung und eine ausreichende Vorbildung und Zurüstung für den Dienst an Wort und Sakrament. Die Ordination soll nur solchen Gliedern der Kirche zuteil werden, die im Glauben an den Herrn Jesus Christus gegründet sind und sich beflleißigen, einen des Evangeliums würdigen Wandel zu führen.</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 556 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Satz 1 sollte das Wort „Zurüstung“ durch „Vorbereitung“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 557 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Satz 2 sollte folgende Fassung erhalten: „Die Ordination soll nur solchen <u>Mitgliedern</u> der Kirche zuteil werden, die im Glauben an <u>Jesus Christus ein Leben im Sinne des Evangeliums zu führen suchen.</u>“</p>	<p>Der Begriff „Zurüstung“ ist zum einen veraltet, hat zum anderen militärische Anklänge. Angemessener und ebenso umfassend scheint die Neuformulierung.</p> <p>Ebenfalls überholt ist die Bezeichnung „befleißigen“. Die Neuformulierung „ein Leben im Sinne des Evangeliums zu führen suchen“ ist umfassender als die alte Formulierung. Sie beschreibt nicht nur ein „würdiges Verhalten“, sondern setzt tätige Nachfolge voraus. Das Wort „Glieder“ sollte durch „Mitglieder“ ersetzt werden (vgl. Vorschlag und Begründung zu Art. 175 Abs. 2).</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu der Nr. 556 ist festzuhalten, daß das Wort „Zurüstung“ mit seiner geistlichen Dimension mehr erfaßt als der sprachliche Änderungsvorschlag (vgl. auch die Stellungnahme zu Art. 8 und 148). Der Vorschlag wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten. Der Vorschlag Nr. 557 wird zurückgestellt, da die EKV eine Änderung des Ordinationsvorbehaltes beabsichtigt. Der Vorschlag kann dann ggf. erneut aufgegriffen werden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 217</p> <p>Die Ordination ist bei dem Landeskirchenamt durch das Presbyterium der Gemeinde, in welcher der Ordinand seinen Dienst tut, oder durch den Vorstand des kirchlichen Werkes, in dem der Ordinand tätig ist, oder durch den zuständigen Superintendenten zu beantragen.</p>	<p align="center">Artikel 217</p> <p>Die Ordination ist durch das Presbyterium der <i>Kirchengemeinde, in der die Ordinandin oder der Ordinand Dienst tut, durch den Vorstand des entsprechenden kirchlichen Werkes oder durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten beim Landeskirchenamt zu beantragen.</i></p>	<p align="center">Artikel 217</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 218</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt fordert den Ordinanden auf, sich über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis schriftlich zu äußern.</p> <p>(2) Es entscheidet daraufhin über den Antrag zur Ordination und ordnet sie an. Es beauftragt mit ihrem Vollzug in der Regel den Superintendenten des Kirchenkreises, in dem der Ordinand seinen Dienst tut. Kann die Ordination mit Rücksicht auf die Bekenntnisbindung des Ordinanden nicht durch den zuständigen Superintendenten oder Synodalassessor erfolgen, so beauftragt das Landeskirchenamt einen anderen Superintendenten, in dessen Kirchenkreis die Ordination stattfindet.</p>	<p align="center">Artikel 218</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt fordert <i>die Ordinandin oder den Ordinanden zur schriftlichen Äußerung über die persönliche Stellung zu Schrift und Bekenntnis auf.</i></p> <p>(2) Es entscheidet daraufhin über den Antrag zur Ordination und ordnet sie an. Es beauftragt mit <i>ihrer Durchführung</i> in der Regel <i>die Superintendentin oder</i> den Superintendenten des Kirchenkreises, in dem <i>die Ordinandin oder der Ordinand tätig ist.</i> Kann die Ordination mit Rücksicht auf die Bekenntnisbindung <i>der Ordinandin oder des Ordinanden</i> nicht durch <i>die zuständige Superintendentin oder</i> den zuständigen Superintendenten, <i>die Assessorin oder den Assessor erfolgen, beauftragt</i> das Landeskirchenamt <i>die Superintendentin oder den Superintendenten eines anderen Kirchenkreises, die Ordination dort durchzuführen.</i></p>	<p align="center">Artikel 218</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 558 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 Satz 2 soll der alte Begriff „Vollzug der Ordination“ nicht durch „Durchführung der Ordination“ ersetzt werden.</p>	<p>Ist in Art. 219 Abs. 2 davon die Rede, daß die Ordinandin oder der Ordinand die Lehrverpflichtung „vollzieht“ - also für sich in Geltung setzt, dann kann mit mindestens gleichem Recht vom „Vollzug“ der Ordination (im Sinne von deren In-Geltung-setzen) gesprochen werden. Beizuziehen sind auch die generellen Erwägungen zum Ordinationsrecht („Recht zur Ordination“ bzw. „Recht zur Durchführung der Ordination“) und die Anträge zu Art. 112 Abs. 1 der Kreissynode Lübbecke vom 10.3.1997.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 559 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 sollte folgende Fassung erhalten: „... zur <u>persönlichen schriftlichen</u> Stellungnahme zu Schrift und Bekenntnis auf.“</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Vorschlag Nr. 559 überzeugt sprachlich nicht. Dem Vorschlag Nr. 558 kann nicht gefolgt werden, da aus Gründen der Einheitlichkeit an dem Begriff „Durchführung der Ordination“ festgehalten werden sollte (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 112).</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 219</p> <p>(1) Der Superintendent führt mit dem Ordinanden das Ordinationsgespräch, in der er ihn mit der in der Ordination zu übernehmenden Verpflichtung vertraut macht, insbesondere auch auf die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses hinweist.</p> <p>(2) Der Ordinand vollzieht daraufhin schriftlich die Lehrverpflichtung auf die Heilige Schrift, die drei christlichen Hauptsymbole, das lutherische oder das reformierte Bekenntnis oder insgesamt auf die Bekenntnisse der Reformation sowie auf die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 219</p> <p>(1) <i>Mit der Ordinandin oder dem Ordinanden ist ein Ordinationsgespräch zu führen, in dem die Superintendentin oder der Superintendent die mit der Ordination zu übernehmende Verpflichtung erläutert</i>, insbesondere auch auf die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses hinweist.</p> <p>(2) <i>Die Ordinandin oder der</i> Ordinand vollzieht daraufhin schriftlich die Lehrverpflichtung auf die Heilige Schrift, die drei christlichen Hauptsymbole, das lutherische oder das reformierte Bekenntnis oder insgesamt auf die Bekenntnisse der Reformation sowie auf die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 219</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 560 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Bei Abs. 1 gefällt der alte Wortlaut besser.</p>	<p>Der alte Wortlaut „<u>vertraut macht</u>“ statt „erläutert“ ist besser, weil gefüllter, nicht so distanziert (vertraut machen = miteinander einüben). Die neue Formulierung mag der Realität heute näher sein, doch die Kirchenordnung sollte ausdrücken, was beabsichtigt und angestrebt wird.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Die inklusive Sprachform erfordert die vorgesehene Satzumstellung.</p>
<p>Artikel 220</p> <p>Die Ordination wird durch den Superintendenten in einem Gemeindegottesdienst nach der Agende vollzogen, wobei der Assessor und der Scriba des Kirchenkreises oder bei deren Verhinderung andere durch den Superintendenten beauftragte Diener am Wort mitwirken.</p>	<p>Artikel 220</p> <p>Die Ordination wird durch <i>die Superintendentin oder</i> den Superintendenten <i>in einem Gottesdienst</i> nach der Agende vollzogen, wobei <i>die Assessorin oder</i> der Assessor und <i>die oder</i> der Scriba des Kirchenkreises oder bei deren Verhinderung andere durch <i>die Superintendentin oder</i> den Superintendenten beauftragte <i>Ordinierte</i> mitwirken.</p>	<p>Artikel 220</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 221</p> <p>Die mit der Ordination verliehenen Rechte können nur durch ein ordentliches Verfahren entzogen werden. Der Ordinierte kann auf die Rechte verzichten. Die durch den Entzug oder Verzicht verlorenen Rechte können durch Entscheidung der Kirchenleitung wieder beigelegt werden.</p>	<p>Artikel 221</p> <p>Die mit der Ordination verliehenen Rechte können nur durch ein ordentliches Verfahren entzogen werden. <i>Ordinierte können</i> auf die Rechte verzichten. Die durch Entzug oder Verzicht verlorenen Rechte können <i>durch das Landeskirchenamt</i> wieder beigelegt werden.</p>	<p>Artikel 221</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Herford</p>	<p>Nr. 561 Stellungnahme: Die Entscheidung über die Rechte bei der Ordination werden „durch das Landeskirchenamt“ beigelegt oder verliehen. In der alten Fassung war von der Entscheidung der Kirchenleitung die Rede. Damit wird in der neuen Fassung in den Vorgang der Ordination das Landeskirchenamt eingeschaltet, d.h. ein Organ, das nicht von der Synode direkt gewählt wurde (vgl. dazu auch § 109).</p>	<p>Die inhaltliche Änderung ist zu hinterfragen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 562 Stellungnahme: Die Entscheidung über die Wiederbeilegung der Rechte der Ordination soll künftig nicht mehr von der Kirchenleitung, sondern vom Landeskirchenamt getroffen werden. Es handelt sich bei dieser Korrektur nicht um eine bloß „redaktionelle Änderung“. Ist es nötig, das (seltene) bisherige Verfahren zu ändern?</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 563 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Satz 3 soll folgende Fassung erhalten: "... das Landeskirchenamt wieder <u>verliehen</u> werden." Nr. 564 Anfrage: Es erhebt sich die Frage, ob „die durch Entzug oder Verzicht verlorenen Rechte“ der Ordination „durch das Landeskirchenamt wieder beigelegt werden“ können. Ist hier in der Tat das Landeskirchenamt zuständig, oder nicht doch die Kirchenleitung? Zwar ist die Systematik in Bezug auf Art. 218 stimmig, es erhebt sich jedoch die Frage, ob hier nicht die Kirchenleitung zugezogen werden müßte.</p>	
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 565 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Satz 2 der alten Fassung sollte bestehen bleiben.</p>	<p>Es soll beim bisherigen Text bleiben, weil hier eine Entscheidung der Leitung zu treffen ist, nicht von der Behörde.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 566 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Satz 3 sollten die Worte „wieder beigelegt werden“ durch „<u>erneut verliehen werden</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>Der Begriff „wieder beigelegt werden“ erscheint unverständlich und sollte deshalb ersetzt werden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</p>	<p>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Den Vorschlägen Nr. 561, 562, 564 und 565 ist entgegenzuhalten, daß beim Landeskirchenamt bereits nach Art. 217 die Ordination zu beantragen ist und die Zuständigkeit über die Anordnung der Ordination nach Art. 218 ebenfalls beim Landeskirchenamt liegt. Die Kirchenleitung hat die ihr bisher aus Art. 221 zustehenden Rechte auf das Landeskirchenamt delegiert. Aus Gründen der Rechtssystematik sollte an der Neufassung festgehalten werden. Zu den Vorschlägen Nr. 563 und 566 ist festzuhalten, daß es sich bei dem Begriff „Rechte beilegen“ um einen feststehenden Terminus handelt.</p>
<p>IX. Die Visitation</p>	<p>IX. Die Visitation</p>	
<p>Artikel 222</p> <p>In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten Dienst in den Gemeinden wahr.</p>	<p>Artikel 222</p> <p>In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten Dienst in den <i>Kirchengemeinden</i> wahr.</p>	<p>Artikel 222</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 223</p> <p>Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere ihre Diener am Wort und ihre übrigen zum Dienst an der Gemeinde Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Gemeinden untereinander zu fördern und zu festigen.</p>	<p>Artikel 223</p> <p>Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere <i>die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst an der Gemeinde Berufenen</i>, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der <i>Kirchengemeinden</i> untereinander zu fördern und zu festigen.</p>	<p>Artikel 223</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen	<p>Nr. 567 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Das Wort „Gemeinde“ in der 4. Zeile sollte durch „<u>Kirchengemeinde</u>“ ersetzt werden.</p>	Der Begriff „Kirchengemeinde“ findet sonst durchgängig Benutzung.
Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg	<p>Nr. 568 Stellungnahme: Dieser Artikel sollte sprachlich völlig überarbeitet werden.</p>	
Frauenreferat der EKvW	<p>Nr. 569 Änderungsvorschlag: „durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen“ sollte durch „<u>durch intensive Gespräche</u>“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 570 Änderungsvorschlag: „Dienst an der Gemeinde“ sollte durch „Dienst <u>in</u> der Gemeinde“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 571 Änderungsvorschlag: „im Glauben und in der Liebe zu stärken“ sollte durch „im Glauben und in der <u>Nächstenliebe</u> zu stärken“ ersetzt werden.</p>	Die Neuformulierung macht deutlich, daß ein Dienst nicht an, sondern in der Gemeinde getan wird. Einem hierarchischen Verständnis wird damit widersprochen und Nächstenliebe als Grundlage des gemeindlichen Lebens als Auftrag aller in der Gemeinde deutlich gemacht.
<i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i>	<i>Es wird vorgeschlagen, das Wort „Gemeinde“ durch „Kirchengemeinde“ zu ersetzen.</i>	Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Änderungsvorschlag Nr. 567 wird übernommen. Die Änderungsvorschläge Nr. 568, 569, 570 und 571 überzeugen nicht und stellen z. T. inhaltliche Veränderungen der geltenden Bestimmung dar.

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 224</p> <p>(1) Die regelmäßige Visitation der Gemeinden seines Kirchenkreises ist eine der wichtigsten Aufgaben des Superintendenten. Er hält sie unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Visitatoren, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.</p> <p>(2) In der Gemeinde des Superintendenten erfolgt die Visitation durch den Assessor des Kirchenkreises.</p> <p>(3) Die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 138 Abs. 2 durchgeführten Visitationen erfolgen nach besonderer Ordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 224</p> <p>(1) Die regelmäßige Visitation der <i>Kirchengemeinden im Kirchenkreis</i> ist eine der wichtigsten Aufgaben <i>der Superintendentin oder</i> des Superintendenten. <i>Die Visitation wird gehalten</i> unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von <i>Personen</i>, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.</p> <p>(2) In der <i>Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat</i>, erfolgt die Visitation durch <i>die Assessorin oder</i> den Assessor <i>des Kirchenkreises</i>.</p> <p>(3) Die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 138 Abs. 2 durchgeführten Visitationen erfolgen nach besonderer Ordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 224</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 572 Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 2 sollte der Begriff „Personen“ durch „Gemeindeglieder, die zum Presbyterium wählbar sind“, ausgetauscht werden.</p> <p>Nr. 573 Änderungsvorschlag: Abs. 2 sollte folgende Fassung erhalten: „<u>Hat</u> die Superintendentin oder der Superintendent <u>in einer Gemeinde eine Pfarrstelle inne oder ist ihm dort ein Dienst an Wort und Sakrament übertragen</u>, erfolgt die Visitation ...“.</p>	<p>Es wird der Antrag an die Landessynode gestellt, die Abfassung des Artikels zu korrigieren. Dadurch wird sichergestellt, daß die Visitation nicht von Personen durchgeführt wird, die nicht zur evangelischen Kirche gehören (vgl. auch Vorschlag zu Art. 225).</p> <p>Es wird der Antrag an die Landessynode gestellt, die Abfassung des Artikels zu korrigieren. Abs. 2 sollte präziser formuliert werden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 574 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 1 sollte folgende Fassung erhalten: „ ...ist <u>eine wesentliche Aufgabe</u> der Superintendentin ...“</p> <p>Nr. 575 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 2 sollte folgende Fassung erhalten: „ Die Visitation <u>wird unter</u> Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und <u>anderen vom Kreissynodalvorstand beauftragten</u> Visitatorinnen und Visitatoren gehalten.“</p>	
<p>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</p>	<p>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Dem Vorschlag Nr. 572 ist entgegenzuhalten, daß die sprachliche Neufassung für Außenstehende verständlicher ist. Die Vorschläge Nr. 573, 574 und 575 überzeugen nicht und stellen z. T. inhaltliche Änderungen der geltenden Bestimmung dar.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 225</p> <p>(1) Der Visitator nimmt an dem Gottesdienst teil, in welchem der Pfarrer der zu visitierenden Gemeinde predigt. Im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung richtet der Visitator eine Ansprache an die Gemeinde. Er wohnt einem Kindergottesdienst bei, den der Pfarrer (einer der Pfarrer) hält. Er besucht den kirchlichen Unterricht.</p> <p>(2) Der Visitator überzeugt sich vom Stand der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Diakonie in der Gemeinde. In einer Sitzung des Presbyteriums bringt er Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.</p> <p>(3) Im Rahmen der Visitation prüft der Visitator oder ein von ihm Beauftragter den Zustand der kirchlichen Gebäude, der Orgel, der Glocken und der kirchlichen Geräte, die Verwaltung des Vermögens, die Kirchenbücher und das Archiv der Gemeinde.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 225</p> <p>(1) Die Visitatorin oder der Visitator nimmt an dem Gottesdienst teil, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer der visitierten Kirchengemeinde predigt, richtet im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde und besucht einen von der Pfarrerin oder dem Pfarrer gehaltenen Kindergottesdienst sowie den Kirchlichen Unterricht.</p> <p>(2) Die Visitatorin oder der Visitator überzeugt sich vom Stand der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.</p> <p>(3) Die Visitatorin oder der Visitator oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person prüft den Zustand der kirchlichen Gebäude, der Orgel, der Glocken und der kirchlichen Geräte, die Verwaltung des Vermögens, die Kirchenbücher und das Archiv der Kirchengemeinde.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 225</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten</p>	<p>Nr. 575a Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll wie folgt beginnen: „Die Visitatorin / Der Visitator überzeugt sich vom Stand <u>aller Aktivitäten</u> sowie der Diakonie ...“</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn</p>	<p>Nr. 576 Anregung: Der Begriff „Kirchlicher Unterricht“ in Abs. 1 sollte harmonisiert werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 577 Änderungsvorschlag: Abs. 3: Der Begriff „beauftragte Person“ sollte überarbeitet werden.</p>	<p>Es wird der Antrag an die Landessynode gestellt, die Abfassung des Artikels zu korrigieren. (vgl. Vorschlag zu Art. 224 Abs. 1)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 578 Änderungsvorschlag: Abs. 2 sollte folgende Fassung erhalten: „... überzeugt sich vom Stand der <u>Gemeindearbeit</u> in allen ihren Bereichen in der Kirchengemeinde und bringt ...“</p>	<p>Die Visitatoren erhalten einen Blick für die gesamte Gemeindearbeit.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 579 Änderungsvorschlag: Abs. 2: Die Reihenfolge sollte geändert werden: „<u>Frauen-, Jugend- und Männerarbeit</u>.“</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Anregung Nr. 576 ist entgegenzuhalten, daß es sich bei dem Begriff „kirchlicher Unterricht“ um einen feststehenden Terminus handelt. Bei dem Änderungsvorschlag Nr. 577 wird auf die Stellungnahme zur Nr. 572 verwiesen (vgl. Art. 224). Die Vorschläge Nr. 578 und 579 werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>
<p><i>KO-Dezernat vom 18.08.1998</i></p>		<p>Der Änderungsvorschlag mit der Nr. 575a konnte weder vom Unterausschuß noch vom KO-Ausschuß geprüft werden, da er erst am 12.08.1998 im Landeskirchenamt eingegangen ist. Da er die gleiche Thematik wie die Nrn. 578 und 579 betrifft, wird er in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 226</p> <p>(1) Nach beendigter Visitation teilt der Superintendent dem Presbyterium das Ergebnis mit. Dieser Bescheid ist in das Protokollbuch des Presbyteriums einzutragen.</p> <p>(2) Der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation.</p> <p>(3) Auf Grund dieses Berichtes richtet der Präses an die Gemeinde eine Ansprache, die im Gottesdienst zu verlesen ist.</p> <p>(4) Die Durchführung der Visitation im einzelnen wird durch eine Visitationsordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 226</p> <p>(1) Nach Abschluß der Visitation teilt die Superintendentin oder der Superintendent dem Presbyterium das Ergebnis mit. Dieser Bescheid ist in das Protokollbuch des Presbyteriums einzutragen.</p> <p>(2) Die Superintendentin oder der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation.</p> <p>(3) Auf Grund dieses Berichtes richtet die Präses oder der Präses an die Gemeinde eine Ansprache, die im Gottesdienst zu verlesen ist.</p> <p>(4) Die Durchführung der Visitation im einzelnen wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 226</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 580 Änderungsvorschlag: Abs. 1 sollte folgende Fassung erhalten: „... ist <u>beschlußmäßig festzustellen und zu Protokoll zu nehmen.</u>“</p> <p>Nr. 581 Änderungsvorschlag: Abs. 3 sollte folgende Fassung erhalten: „Auf Grund dieses Berichtes richtet die Präses oder der <u>Präses ein Wort</u> an die Gemeinde, <u>das</u> im Gottesdienst zu verlesen ist.“</p>	<p>Der Visitationsbescheid kann unmöglich in das Protokollbuch des Presbyteriums eingetragen werden.</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 3 die Worte „eine Ansprache“ zu streichen. Nach den Worten „der Präses“ werden die Worte „ein Wort“ eingefügt. Das zweite Wort „die“ wird durch das Wort „das“ ersetzt.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Änderungsvorschlag Nr. 580 stellt dahingehend eine Erweiterung dar, daß das Presbyterium verpflichtet wird, beschlußmäßig zu Visitationen Stellung zu nehmen. Der Änderungsvorschlag Nr. 581 wird übernommen.</p>